

Jahresbotschaft 2022

Liebe Frankfurterinnen und Frankfurter,

2022 hat uns einiges abverlangt. Nach zwei Jahren, die stark durch die Corona-Pandemie geprägt waren, haben wir uns auf leichtere und entspannte Monate gefreut. In mancher Hinsicht wurde diese Hoffnung erfüllt. Viele unserer geliebten Großveranstaltungen konnten wieder unbeschwert stattfinden. Das größte und älteste Frankfurter Volksfest, die Dippemess, lud im Frühjahr und Herbst ein; an Pfingsten konnten wir im Frankfurter Stadtwald den Wäldchestag genießen und im Sommer lockten viele Veranstaltungen wie Opernplatz- oder Mainuferfest. Selbst das spektakuläre Museumsuferfest zog wieder rund eine Million Menschen aus Frankfurt und der ganzen Welt an. Das hat uns gutgetan, ließ die anstrengenden Pandemiejahre etwas verblassen. Wir dürfen darüber aber nicht vergessen, dass wir nach wie vor vorsichtig sein müssen, die Pandemie nicht vollständig überstanden ist. Es gilt, gerade die Mitarbeitenden im Gesundheitswesen nicht zusätzlich zu belasten.

Besonders einschneidend waren im Jahr 2022 jedoch die neuen Krisen, die durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine ausgelöst wurden. Der Schock darüber ist nicht überwunden, das Leid dauert an. Die Zahl der Personen, die in Frankfurt Schutz suchen, ist stark gestiegen und steigt weiter. Viele Menschen aus der Ukraine sind seit Februar zu uns gekommen, auf der Flucht vor Bomben und Gewalt. Die Unterbringung und Versorgung der Schutzsuchenden hat für uns oberste Priorität. Frankfurt kann hier auf gut funktionierende Systeme und gut geschulte Mitarbeitende zurückgreifen. Dafür sind wir sehr dankbar. Die hohe Zahl der Geflüchteten bringt die Verwaltung in manchen Bereichen aber auch stark an ihre Grenzen. Einige von Ihnen haben sicherlich die Diskussion über Wartezeiten bei der Frankfurter Ausländerbehörde verfolgt. Das sind Aufgaben, die wir nun schnellstmöglich lösen müssen.

Auch belasten uns alle die gestiegenen Preise, eine hohe Inflation sowie die Angst vor Energieknappheit. Wir müssen hier zusammenhalten, dürfen niemanden zurücklassen. Niemand soll frieren oder hungern müssen.

Diesen und vielen weiteren Herausforderungen muss sich die Frankfurter Stadtpolitik, allen voran ein neu gewähltes Stadtoberhaupt, im neuen Jahr stellen. Das politische Leben in Frankfurt hat sich in den vergangenen Monaten zu oft um sich selbst gedreht. Letztendlich hatten Sie, die Bürger:innen die Entscheidung und haben über die Abwahl des Stadtoberhauptes entschieden. Gerne sind wir diesen Weg nicht gegangen, aber es war – auch rückblickend

betrachtet – die richtige Entscheidung. Denn Politik darf nicht mit sich selbst beschäftigt sein, sondern muss die Belange der Menschen im Fokus behalten. Wir sind nun dankbar für die Möglichkeit, neu beginnen, neu gestalten zu können und haben den Anspruch, Frankfurt noch besser und lebenswerter zu machen.

Im neuen Jahr wird uns das Thema Demokratie intensiv beschäftigen. Denn wir feiern den 175. Jahrestag der Nationalversammlung in der Paulskirche. Am 18. Mai 1848 beriet hier das erste gesamtdeutsche Parlament über eine freiheitliche Verfassung. Vom 18. bis 21. Mai werden daher die Feierlichkeiten zu diesem besonderen Jubiläum stattfinden. Auch danach soll das Thema weiter die Stadt prägen – insbesondere durch das Haus der Demokratie, das in Frankfurt entstehen wird. Hierfür haben wir in den vergangenen Monaten Ideen und Vorschläge von Ihnen gesammelt. Die Ergebnisse werden wir zeitnah präsentieren. Weitere Informationen zu dem Thema finden Sie hier: <https://deinhausderdemokratie.de/>

Zudem stehen 2023 wichtige Wahlen an. Am 5. März wählt Frankfurt ein neues Stadtoberhaupt. Im Herbst folgt dann die hessische Landtagswahl. Nutzen Sie Ihre Stimme, entscheiden Sie mit.

Frankfurt ist vielfältig und divers, hier leben Menschen (fast) aller Nationen, jeden Alters und Geschlechts, mit verschiedener sexueller Orientierung, mit und ohne Beeinträchtigung. Sie machen Frankfurt zu dem, was es ist. Denn die Stadt zeichnet sich nicht nur durch gelungene Feste aus. Sie lebt von Debatten, Diskussionen und auch Meinungsverschiedenheiten. Das alles gehört zur einer gelebten Demokratie dazu. Aber nur, wenn alle Teile einer Gesellschaft ihr Recht auf Teilhabe nutzen, von ihrer Wahlmöglichkeit Gebrauch machen, spiegelt die Politik die Gesellschaft wider. Daher: Bringen Sie sich ein, gestalten Sie mit. Es ist Ihre Stadt.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen einen guten Start in ein spannendes, erfolgreiches – und hoffentlich friedlicheres – Jahr 2023.

Ihre

Hilime Arslaner
Stadtverordneten-
vorsteherin

Ihre

Dr. Nargess Eskandari-
Grünberg
Kommissarische Ober-
bürgermeisterin/Bürger-
meisterin

Die Stadt Frankfurt am Main trauert um ihren

Stadtrat a. D.

Hartmut Daubert

geboren 27. November 1944

gestorben 1. Dezember 2022

Der Verstorbene hat vom 1. April 2016 bis 14. Juli 2016 als Stadtverordneter und vom 14. Juli 2016 bis 8. September 2021 als ehrenamtlicher Stadtrat Verantwortung für unsere Stadt Frankfurt am Main und ihre Bürgerinnen und Bürger getragen.

Die Stadt Frankfurt am Main wird dem Verstorbenen ein dankbares und ehrendes Andenken bewahren.

Die Stadtverordnetenversammlung

Hilime Arslaner

Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat

Dr. Nargess Eskandari-Grünberg

Bürgermeisterin

Frankfurt am Main, im Dezember 2022

Öffentliche Sitzungen der Ortsbeiräte

Entsprechend den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), § 82 (6) i. V. m. § 58 (6), werden nachstehend Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortsbeiratssitzungen bekannt gegeben.

Tagesordnungen und die Vorlagentexte finden Sie im Internet im Parlamentsinformationssystem PARLIS unter www.stvv.frankfurt.de/parlis



Ortsbezirk 10 (Berkersheim - Bonames - Eckenheim - Frankfurter Berg - Preungesheim)

Einladung zur 17. Sitzung des Ortsbeirates 10 am

Dienstag, dem 10. Januar 2023, 19:30 Uhr, Brandschutz-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienstzentrum (BKRZ), Feuerwehrstraße 1, Kasino (Zugang nur mit medizinischer Gesichtsmaske)

Eröffnung

Allgemeine Bürgerfragestunde

- I. Angelegenheiten des Amtes für Straßenbau und Erschließung

Vertreterinnen und Vertreter des Amtes für Straßenbau und Erschließung werden die Anwesenden über abgeschlossene und kommende Straßenbaumaßnahmen im Ortsbezirk 10 informieren und Anregungen entgegennehmen.

- II. Ringstraßenbahn

Vertreterinnen und Vertreter des Dezernates XII - Mobilität und Gesundheit, des Amtes für Straßenbau und Erschließung und der Bauaufsicht Frankfurt werden die Vorplanung für den Abschnitt der Ringstraßenbahn im Ortsbezirk 10 vorstellen und Fragen der Anwesenden entgegennehmen.

- III. Allgemeine Fragen und Anregungen

TAGESORDNUNG

Eigene Angelegenheiten:

1. Mitteilungen der Ortsvorsteherin

Die nächste Sitzung findet voraussichtlich am 07.02.2023 um 19:30 Uhr im SAALBAU Nidda, Harheimer Weg 18 - 24, Saal Bonames (Zugang nur mit medizinischer Gesichtsmaske), statt.

- 2.1 Feststellung der Tagesordnung
- 2.2 Verabschiedung der Tagesordnung II
3. Genehmigung der letzten Niederschrift (16. Sitzung vom 06.12.2022)

Unerledigte Drucksachen:

(Fristablauf gem. § 4 Absatz 10 GO OBR)

Anregung:

- 4.1 Notfallplan Stromversorgung im Ortsbezirk 10
Bericht des Magistrats vom 29.04.2022, B 196

Anregungen an den Magistrat:

- 4.2 Weitere Neubaugebiete im Ortsbezirk 10 vermeiden
- 4.3 WLAN für die Carlo-Mierendorff-Schule
- 4.4 Ausstehende Stellungnahmen des Magistrats
- 4.5 Vorstellung der genauen Planungen für einen Schulstandort am Ben-Gurion-Ring
- 4.6 Versorgung des Ortsbezirks 10 mit Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder
- 4.7 Sehr hoher Raumbedarf der Carlo-Mierendorff-Schule
- 4.8 Kreuzungsbereich Am Dorfgarten/Weilbrunnstraße mit Abstandsmarkierungen so gestalten, dass Fußgänger ungehindert die Straße überqueren können und nicht von widerrechtlich parkenden Autos behindert werden
- 4.9 Öffentliche Toilette in den Gravensteiner Arkaden
- 4.10 Kirche St. Christophorus erhalten
hier: möglicher Schulneubau
- 4.11 Stromausfälle im Ortsbezirk 10

Zurückgestellte Vorlagen:

Anträge:

5. Arbeit der Gemeindevertreter
- 6.1 Kein geeigneter Platz für eine zweite Integrierte Gesamtschule in Preungesheim im Bereich der Straßen Festburggring, Auf der Platte und An den Drei Steinen

Neue Vorlagen:

Anträge:

- 6.2 Anhörung zum Thema „Weitere Schule im Ortsbezirk 10“
- 6.3 Gymnasium für den Norden
- 6.4 Situation der Kinderbetreuung in Preungesheim und Eckenheim
- 6.5 Schulschwimmen für die Kinder des Ortsbezirks 10

TAGESORDNUNG II**Neue Vorlagen:**

Anträge:

1. Verkehrsberuhigten Bereich in der Feldscheidenstraße vor den Hausnummern 61 bis 65 mit Verkehrszeichen 325 einrichten
2. Park-and-ride-Parkhaus auf dem ehemaligen Rodenstockgelände
3. Wiederholungsantrag für Pumptrackanlagen im Ortsbezirk 10
4. Fehlende Papierkörbe Am Klarapfel
5. Uhr am Gravensteiner-Platz
6. Ampelsignal für Rechtsabbieger von Gießener Straße auf den Marbachweg optimieren
7. Standort des Tempo-30-Zonen-Verkehrsschildes in der Goldpeppingstraße in Preungesheim
8. Deutliche Markierung des verkehrsberuhigten Bereichs zwischen Am Honigberg und Am Hohlacker in Berkersheim
9. Terminierung des Runden Tisches zum Grünzug Feldscheidenstraße
10. Fußgängerampel Homburger Landstraße/ Ronneburgstraße
11. Aufsuchende Energieberatung für Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer, Liegenschaftsverwaltungen und Kleingewerbe im Ortsbezirk 10
12. Bevölkerungsschutz im Ortsbezirk 10
13. Hausärztliche Versorgung im Ortsbezirk 10
14. ÖPNV stärken und vernetzen
15. Radschnellwege durch den Ortsbezirk 10
16. Sperrmüllhalden
17. Zweckentfremdete, störende Einkaufswagen
18. Bericht zu den auf der Meldeplattform für den Radverkehr gemeldeten Problemen im Ortsbezirk 10
19. Wärmestuben in den Stadtteilen des Ortsbezirks 10
20. Sirenen in den Stadtteilen des Ortsbezirks 10

Vortrag des Magistrats:

21. Neuvergabe des Linienbündels E gemäß VO (EG) 1370/2007 in Form eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrages an die ICB GmbH

Berichte des Magistrats:

22. Einhausung der Bundesautobahn A 661 (Variante L2) als Chance für Stadtentwicklung, Stadtgrün und Stadtklima nutzen
23. Glastonnen für Gastronomiebetriebe
24. Mehr Fahrradparkplätze für alle Stadtteile
25. a) Geltendes Gräbergesetz für Frankfurter Opfer der NS-„Euthanasie“ umsetzen
b) Grabsteine der NS-„Euthanasie“-Gräber in Frankfurt korrigieren

26. Mehr Bäume für Frankfurt
27. 2-Felder-Turnhalle für die Albert-Schweitzer-Schule

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Zur Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung vorgeschlagen:

TAGESORDNUNG II**Neue Vorlagen:**

Vortrag des Magistrats:

1. Ankauf einer bebauten Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Preungesheim, Flur 14, Flurstück 357/4, Homburger Landstraße 285-289

Wera Eiselt
Ortsvorsteherin

Ortsbezirk 14 (Harheim)

Einladung zur 17. Sitzung des Ortsbeirates 14 am

Montag, dem 9. Januar 2023, 20:00 Uhr,
Bürgerhaus Harheim, In den Schafgärten 21,
Raum Eschbach - ehem. Clubraum 4 (Zugang
nur mit medizinischer Gesichtsmaske)

Eröffnung

Allgemeine Bürgerfragestunde

TAGESORDNUNG**Eigene Angelegenheiten:**

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der letzten Niederschrift (16. Sitzung vom 05.12.2022)
3. Mitteilungen des Ortsvorstehers
Die nächste Sitzung findet voraussichtlich am 13.02.2023 um 20:00 Uhr im Bürgerhaus Harheim, In den Schafgärten 21, Raum Eschbach - ehem. Clubraum 4 (Zugang nur mit medizinischer Gesichtsmaske), statt.
4. Mitteilungen der Kinderbeauftragten, des Seniorenbeirates, des Stadtbezirksvorstehers und des Sozialbezirksvorstehers

Unerledigte Drucksachen:

(Fristablauf gem. § 4 Absatz 10 GO OBR)

Anregungen an den Magistrat:

- 5.1 Perspektiven zur Öffnung und Zukunft des Harheimer Bürgeramtes
- 5.2 Schaukästen an der Verwaltungsstelle Harheim
- 5.3 Verkehrssituation in der Winkelgasse/ Installation von Pollern, um rechtswidriges Parken zu verhindern
- 5.4 Hitzeinsel im Niederfeld verhindern - Baum pflanzen

Auskunftsersuchen:

- 5.5 Baugebiet „Am Eschbachtal“ (Bonames-Ost)
B-Plan 516
- 5.6 Kinderbetreuungsplätze in Harheim

Zurückgestellte Vorlagen:

Antrag:

6. Sichere Schulwege zur Grundschule Harheim

Neue Vorlagen:

Anträge:

7. Ortsbeiratsbudget wieder auf 1 Euro anheben
8. Knut ohne Mehrkosten
9. Energie und CO2 einsparen leicht gemacht
hier: Die Deutsche Post AG und unnötig
hergestellte Werbebroschüren die im
öffentlichen Raum entsorgt werden.
10. Trinkwasserbrunnen am Alten Harheimer
Kirchplatz

Vortrag des Magistrats:

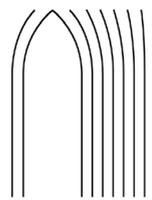
11. Sanierung städtischer Sportanlagen
hier: Neuerrichtung Parkplatz und Neubau
Entwässerung auf der Sportanlage
Harheim Riedhalsstraße,
60437 Frankfurt am Main

Berichte des Magistrats:

12. Glastonnen für Gastronomiebetriebe
13. Mehr Fahrradparkplätze für alle Stadtteile
14. a) Geltendes Gräbergesetz für Frankfurter
Opfer der NS-„Euthanasie“ umsetzen
b) Grabsteine der NS-„Euthanasie“-Gräber in
Frankfurt korrigieren
15. Mehr Bäume für Frankfurt

Dr. Frank Immel
Ortsvorsteher

In Ihren Büros und im Aktenkeller haben Sie keinen Platz mehr für Ihre Dokumente und Unterlagen und möchten wissen, wie das Verfahren bei der Aktenaussonderung funktioniert?



**INSTITUT FÜR
STADTGESCHICHTE**
IM KARMELITERKLOSTER
FRANKFURT AM MAIN

Das Hessische Archivgesetz verpflichtet die Stellen der Stadtverwaltung, nicht mehr benötigte Unterlagen dem zuständigen Archiv zur Archivierung anzubieten. Dies gilt nicht nur für Akten, sondern auch für Karten, Pläne, Fotos und digitale Materialien. Das Institut für Stadtgeschichte entscheidet in seiner Funktion als Stadtarchiv, welche dieser Unterlagen dauerhaft und fachgerecht aufzubewahren sind und stellt sie der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Sie möchten Ihre Verwaltungsunterlagen abgeben? Dann nehmen Sie mit uns Kontakt auf! Wir freuen uns auf Ihre Nachricht!

Institut für Stadtgeschichte:
Münzgasse 9, 60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 - 33 374
Email: info.amt47@stadt-frankfurt.de
Homepage: <http://www.stadtgeschichte-ffm.de>



Öffentliche Ausschreibungen

Bekanntmachung von öffentlichen Ausschreibungen

Alle öffentlichen Ausschreibungen der Stadt Frankfurt am Main finden Sie im Internet unter www.vergabe.stadt-frankfurt.de

Amt für Bau und Immobilien verschiedene Dienststellen im Stadtgebiet – Energiemanagementsoftware – Offenes Verfahren Nr. 25-2022-00282 nach VgV

- 1.1) Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:
Stadt Frankfurt am Main
Amt für Bau und Immobilien
Solmsstraße 27 - 37
60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 - 40 472
Telefax: 069 / 212 - 44 510
E-Mail: ralf.piasecki@stadt-frankfurt.de
Internet: www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- 1.2) Weitere Auskünfte erteilen:
siehe 1.1
- 1.4) Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen:
elektronisch via www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- 1.5) Die vollständige Veröffentlichung finden Sie unter:
 1. www.simap.eu.int
 2. www.vergabe.stadt-frankfurt.de
 3. www.had.de
- 2.1) Vergabenummer:
25-2022-00282
- 2.2) Art des Auftrages:
Dienstleistungskategorie
- 2.2) Kurze Beschreibung:
Beschaffung einer Energiemanagementsoftware (Installation-, Einrichtung und Lizenzkosten)
- 2.3) Hauptort der Ausführung:
Dienststellen der Stadt Frankfurt am Main verteilt über das gesamte Stadtgebiet
- 2.4) Beschreibung der Beschaffung:
Beschaffung einer Energiemanagementsoftware (Installation-, Einrichtung und Lizenzkosten)

CPV-Referenznummer(n):
2000000-5 / 72260000-5
- 2.5) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages:
03.04.2023 bis 02.04.2027

- 3.1) Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 26.01.2023, 12:00 Uhr
- 3.2) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: 26.01.2023
- 3.3) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages:
03.04.2023 bis 02.04.2027
- 4.1) Zusätzliche Angaben:
Das Formblatt „Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz“ ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen.
- 5.2) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren:
Vergabekammern des Landes Hessen bei dem Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1 3
64283 Darmstadt
Telefax: 06 151 / 12 - 5 816
E-Mail: vergabekammer@rpda.hessen.de

Der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ist gem. § 160 GWB unzulässig, soweit
 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens zum Zwecke der Aufhebung des Zuschlages ist außerdem unzulässig, wenn ein wirksamer Zuschlag erteilt wurde (§ 168 Abs. 2 GWB).

**Amt für Bau und Immobilien
Deutsches Architekturmuseum,
Schaumainkai 43
– Metallbauarbeiten –**

**Offenes Verfahren Nr. 25-2022-00549 nach VOB/A
Abschnitt 2**

- 1.1) Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:
Stadt Frankfurt am Main
Amt für Bau und Immobilien
Solmsstraße 27 - 37
60486 Frankfurt am Main
E-Mail: volker.braun@stadt-frankfurt.de
- 1.2) Weitere Auskünfte erteilen:
Amt für Bau und Immobilien
Solmsstraße 27 - 37
60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 - 74 361
E-Mail: volker.braun@stadt-frankfurt.de
Internet: www.stadt-frankfurt.de
- 1.4) Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen:
elektronisch via www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- 1.5) Die vollständige Veröffentlichung finden Sie unter:
1. www.simap.eu.int
2. www.vergabe.stadt-frankfurt.de
3. www.had.de
- 2.1) Vergabenummer:
25-2022-00549
- 2.2) Beschreibung des Gegenstandes / des Auftrages:
Bauvorhaben/Maßnahme:
2. BA - Energetische Sanierung und Brandschutz

Art der Arbeiten/Leistungen:
Metallbauarbeiten: Absturzsicherung, neuer Handlauf und Wegesperre, Spannseilssysteme für die Fassadenbanner, De- und Remontage der Unterkonstruktion der Lichtdecke, Herstellung und Montage einer neuen Steigleiter
- 2.3) Objekt/Liegenschaft:
Deutsches Architekturmuseum
Schaumainkai 43
60596 Frankfurt am Main
- 2.4) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages:
27.02.2023 bis 30.06.2023
- 3.1) Schlusstermin für den Eingang der Angebote:
18.01.2023, 11:00 Uhr
- 3.2) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: –
- 3.3) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages:
27.02.2023 bis 30.06.2023
- 4.1) Zusätzliche Angaben:
Das Formblatt „Verpflichtungserklärung zu Tarifreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetz“ ist mit den Angebots-

unterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen.

- 5.2) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren:
Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.4 - VOB-Stelle, Wilhelminenstraße 1 - 3
64283 Darmstadt

Der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ist gem. § 160 GWB unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens zum Zwecke der Aufhebung des Zuschlages ist außerdem unzulässig, wenn ein wirksamer Zuschlag erteilt wurde (§ 168 Abs. 2 GWB).

**Amt für Bau und Immobilien
Deutsches Architekturmuseum,
Schaumainkai 43
– Metallinnentüren –**

**Offenes Verfahren Nr. 25-2022-00550 nach VOB/A
Abschnitt 2**

- 1.1) Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:
Stadt Frankfurt am Main
Amt für Bau und Immobilien
Solmsstraße 27 - 37
60486 Frankfurt am Main
E-Mail: volker.braun@stadt-frankfurt.de
- 1.2) Weitere Auskünfte erteilen:
Amt für Bau und Immobilien
Solmsstraße 27 - 37
60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 - 74 361
E-Mail: volker.braun@stadt-frankfurt.de
Internet: www.stadt-frankfurt.de

- 1.4) Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen:
elektronisch via www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- 1.5) Die vollständige Veröffentlichung finden Sie unter:
1. www.simap.eu.int
2. www.vergabe.stadt-frankfurt.de
3. www.had.de
- 2.1) Vergabenummer:
25-2022-00550
- 2.2) Beschreibung des Gegenstandes / des Auftrages:
Bauvorhaben/Maßnahme: 2. BA - Energetische Sanierung und Brandschutz

Art der Arbeiten/Leistungen:
Demontage und Entsorgen sowie Einbau von verschiedenen neuen Stahlblech-Fluchttüren und Brandschutztüren
- 2.3) Objekt/Liegenschaft:
Deutsches Architekturmuseum
Schaumainkai 43
60596 Frankfurt am Main
- 2.4) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages:
27.02.2023 bis 30.06.2023
- 3.1) Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 18.01.2023, 11:30 Uhr
- 3.2) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: siehe Vergabeunterlagen
- 3.3) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages:
27.02.2023 bis 30.06.2023
- 4.1) Zusätzliche Angaben:
Das Formblatt „Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz“ ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen.
- 5.2) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren:
Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.4 - VOB-Stelle, Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt

Der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ist gem. § 160 GWB unzulässig, soweit
1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens zum Zwecke der Aufhebung des Zuschlages ist außerdem unzulässig, wenn ein wirksamer Zuschlag erteilt wurde (§ 168 Abs. 2 GWB).

Amt für Bau und Immobilien KIZ 126, Rendeler Straße 9 – Zimmermannsarbeiten –

Öffentliche Ausschreibung Nr. 25-2022-00561 nach VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Frankfurt am Main
Amt für Bau und Immobilien
Solmsstraße 27 - 37
60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 - 34 788
E-Mail: corinna.igel@stadt-frankfurt.de
Internet: www.vergabe.stadt-frankfurt.de

b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: 25-2022-00561

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

Zugelassene Angebotsabgabe:

- schriftlich
- elektronisch in Textform
- elektronisch mit fortgeschrittener Signatur/Siegel
- elektronisch mit qualifizierter Signatur/Siegel

d) Art des Auftrags:

- Ausführung von Bauleistungen
Planung und Ausführung von Bauleistungen
- Bauleistungen durch Dritte
(Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung:

Kinderzentrum 126
Rendeler Straße 9
60385 Frankfurt am Main

- f) Art und Umfang der Leistung
ggf. aufgeteilt nach Losen:
Art der Leistung:
Zimmermannsarbeiten
Umfang der Leistung:
Zimmermannsarbeiten
Ergänzung Fassadenfelder
Holzroste Balkon- Fluchtsteg
4-Gruppige Kita
Maßen siehe LV im Anhang
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage
oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen
gefordert werden:
Zweck der baulichen Anlage:
Sanierung einer Kindertagesstätte
Zweck des Auftrags:
Zimmererarbeiten
- h) Aufteilung in Lose: nein
Ja, Angebote sind möglich:
 nur für ein Los
 für ein oder mehrere
Lose
 nur für alle Lose
(alle Lose müssen
angeboten werden)
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der
Ausführung: 22.03.2023
Fertigstellung oder Dauer
der Leistungen: 10.07.2023
- j) Nebenangebote: zugelassen
 nur in Verbindung mit
einem Hauptangebot
zugelassen
 nicht zugelassen
- k) Die Abgabe von mehr als einem
Hauptangebot ist:
 zugelassen
 nicht zugelassen
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabe-
unterlagen:
 Vergabeunterlagen werden elektronisch zur
Verfügung gestellt unter:
www.vergabe.stadt-frankfurt.de
 Vergabeunterlagen werden nicht elektronisch
zur Verfügung gestellt
 Maßnahmen zum Schutz vertraulicher
Informationen
Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit
Angebotsabgabe gefordert
war, werden: nachgefordert
 teilweise nachgefordert
 nicht nachgefordert
- m) Kosten für die Übersendung der Vergabe-
unterlagen in Papierform:
Die Unterlagen werden kostenfrei abgegeben.
- o) Ablauf der
Angebotsfrist: 11.01.2023, 10:00 Uhr
Ablauf der
Bindefrist: 10.02.2023, 10:00 Uhr
- p) Adresse für elektronische Angebote (URL):
www.vergabe.stadt-frankfurt.de
Anschrift für schriftliche
Angebote: Amt für Bau und Immobilien -
Submissionstelle 3. OG
Solmsstraße 27 - 37
60486 Frankfurt am Main
Online-Plattform:
www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst
sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien: niedrigster Preis
- s) Eröffnungstermin: 11.01.2023, 10:00 Uhr
Ort: Amt für Bau und Immobilien
3. OG Submission
Solmsstraße 27 - 37
Frankfurt am Main
Personen, die bei der Eröffnung anwesend
sein dürfen: siehe Vergabeunterlagen
- t) Geforderte
Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungs-
bedingungen und/oder Hinweise auf die
maßgeblichen Vorschriften, in denen sie
enthalten sind: siehe Vergabeunterlagen
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bieter-
gemeinschaften: siehe Vergabeunterlagen
- w) Beurteilung der Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nach-
weis der Eignung durch den Eintrag in die Liste
des Vereins für die Präqualifikation von Bauun-
ternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis).
Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf ge-
sondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese
präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die
Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als
vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem An-
gebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung
zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nach-
unternehmen sind auf gesondertes Verlangen
die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben.
Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht
die Angabe der Nummer, unter der diese in der
Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bau-
unternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis)
geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die
Eigenerklärungen (auch die der Nachunterneh-
men) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage
der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genann-
ten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu be-
stätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher
Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in
die deutsche Sprache beizufügen.
Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist
erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen: –

- x) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
Regierungspräsidium Darmstadt, Vergabekompetenzstelle, Wilhelminenstraße 1 - 3,
64283 Darmstadt

Amt für Bau und Immobilien
KIZ 126, Rendeler Straße 9
– Stahlbauarbeiten –

Öffentliche Ausschreibung Nr. 25-2022-00562
nach VOB/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Frankfurt am Main
Amt für Bau und Immobilien
Solmsstraße 27 - 37
60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 - 34 788
E-Mail: corinna.igel@stadt-frankfurt.de
Internet: www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: 25-2022-00562
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
 schriftlich
 elektronisch in Textform
 elektronisch mit fortgeschrittener Signatur/Siegel
 elektronisch mit qualifizierter Signatur/Siegel
- d) Art des Auftrags:
 Ausführung von Bauleistungen
Planung und Ausführung von Bauleistungen
 Bauleistungen durch Dritte
(Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)
- e) Ort der Ausführung
Kinderzentrum 126
Rendeler Straße 9
60385 Frankfurt am Main
- f) Art und Umfang der Leistung,
ggf. aufgeteilt nach Losen:
Art der Leistung:
Stahlbau
Umfang der Leistung:
Stahlbauarbeiten Sonnendach
siehe LV-Unterlagen
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
Zweck der baulichen Anlage:
Sanierung Kindertagesstätte
Zweck des Auftrags:
Sonnenschutzdach

- h) Aufteilung in Lose: nein
Ja, Angebote sind möglich:
 nur für ein Los
 für ein oder mehrere Lose
 nur für alle Lose
(alle Lose müssen angeboten werden)
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung: 03.04.2023
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 10.07.2023
- j) Nebenangebote: zugelassen
 nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
 nicht zugelassen
- k) Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist: zugelassen
 nicht zugelassen
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
 Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter:
www.vergabe.stadt-frankfurt.de
 Vergabeunterlagen werden nicht elektronisch zur Verfügung gestellt
 Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen
Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden: nachgefordert
 teilweise nachgefordert
 nicht nachgefordert
- m) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Die Unterlagen werden kostenfrei abgegeben.
- o) Ablauf der Angebotsfrist: 26.01.2023, 11:30 Uhr
Ablauf der Bindefrist: 27.02.2023, 00:00 Uhr
- p) Adresse für elektronische Angebote (URL):
www.vergabe.stadt-frankfurt.de
Anschrift für schriftliche Angebote:
Amt für Bau und Immobilien -
Submissionenstelle 3. OG
Solmsstraße 27 - 37
60486 Frankfurt am Main
Online-Plattform:
www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien: niedrigster Preis

- s) Eröffnungstermin: 26.01.2023, 11:30 Uhr
 Ort: Amt für Bau und Immobilien
 3. OG Submission
 Solmsstraße 27 - 37
 60486 Frankfurt am Main
- Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: siehe Vergabeunterlagen
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: siehe Vergabeunterlagen
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften: siehe Vergabeunterlagen
- w) Beurteilung der Eignung:
 Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
 Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
 Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
 Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich.
 Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen: –
- x) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
 Regierungspräsidium Darmstadt, Vergabekompetenzstelle, Wilhelminenstraße 1 - 3,
 64283 Darmstadt

Amt für Bau und Immobilien
KIZ 27, Alt Fechenheim 112
– Grund- und Unterhaltsreinigung –
Öffentliche Ausschreibung Nr. 25-2022-00568
nach UVgO

- a) Auftraggeber (Vergabestelle):
 Offizielle Bezeichnung:
 Stadt Frankfurt am Main
 Amt für Bau und Immobilien
 Solmsstraße 27 - 37
 60486 Frankfurt am Main
 Telefon: 069 / 212 - 35 470
 E-Mail: tanja.winzer@stadt-frankfurt.de
- Einreichung der Angebote:
 Amt für Bau und Immobilien
 Submissionsstelle 3. OG
 Solmsstraße 27 - 37
 60486 Frankfurt am Main
- b) Art der Vergabe:
 Öffentliche Ausschreibung
- c) Form, in der Angebote einzureichen sind:
 schriftlich
 elektronisch in Textform
 elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
 elektronisch mit qualifizierter Signatur
- d) Bezeichnung des Auftrags:
 UHR KIZ 27
- Art und Umfang der Leistung:
 814,27 m² Unterhaltsreinigung
 61,70 m² Grundreinigung
- Ort der Leistung:
 KIZ 27
 Alt Fechenheim 112
 60386 Frankfurt am Main
 NUTS-Code: DE712
- e) Unterteilung in Lose: Nein
- f) Nebenangebote:
 Nebenangebote sind nicht zugelassen
- g) Ausführungsfrist:
 Die Vertragslaufzeit beträgt 2 Jahre, mit der Option zur Verlängerung für 2 weitere Jahre. Sollte der Vertrag verlängert werden, wird dies 3 Monate vor Vertragsende bekanntgegeben. Der Bieter hat keinen Anspruch auf die Vertragsverlängerung.
 Beginn: 01.06.2023
 Ende: 31.05.2025
- h) Anfordern der Unterlagen bei: siehe a)
 Anforderungsfrist: 21.03.2023, 11:59 Uhr
 Ort der Einsichtnahme in Vergabeunterlagen: siehe a)
- i) Ablauf der Angebotsfrist:
 Angebotsfrist: 21.03.2023, 12:00 Uhr
 Bindefrist: 31.05.2023

Surfen Sie auf unserer Welle!



www.frankfurt.de

- j) Sicherheitsleistungen: –
- k) Zahlungsbedingungen: gemäß HVTG
- l) Unterlagen zum Nachweis der Eignung:
1. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers
 - 1.1 Handelsregisterauszug bzw. Auszug aus der Handwerksrolle (nicht älter als ein Jahr zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist).
 2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
 - 2.1 Einen Nachweis über das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal 5 Mio. € p. a. x 2, Tätigkeits- bzw. Bearbeitungsschäden 5 Mio. € p. a. x 2, und Schlüsselschäden 100.000 € p. a. x 2, sowie Umwelthaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden pauschal 5 Mio. € je Schadenfall gemäß 9.2.9 der besonderen Vertragsbedingungen. Sollten diese Mindestdeckungssummen nicht nachgewiesen werden können, ist eine Erklärung der Versicherung auf Erhöhung bis zu den geforderten Summen im Zuschlagsfall vorzulegen. Der Versicherungsnachweis darf nicht älter als ein Jahr zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist sein.
 - 2.2 Umsatzhöhe der letzten zwei abgeschlossenen Geschäftsjahre im Bereich der ausgeschriebenen Reinigungsleistungen.
 3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
 - 3.1 Drei Referenzen über vergleichbare Leistungen, die von Art und Umfang mit den ausgeschriebenen Leistungen vergleichbar sind (Kinderzentren/Krabbelstuben). Jede dieser Referenzen muss mindestens eine Gesamtgröße von 250 m² aufweisen und darf nicht älter als zwei Jahre sein. Das beiliegende Formblatt „Anlage 3.1 der Bieter-Checkliste“ ist zwingend auszufüllen.
 - 3.2 Darstellung der Arbeitsorganisation für die ausgeschriebene Leistung. Ausführungen mindestens über: Objektübernahme und -vorbereitung sowie Darstellung der Einarbeitung, Reinigungsplan, Arbeitskleidung, Geräteeinsatz im Objekt, Reinigungsmittel/-chemie, ggf. mit Bilddarstellung.
 - 3.3 Aktuelle Gesamtanzahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Unternehmen mit Aufschlüsselung der Beschäftigten in sozialversicherungspflichtige und geringfügig Beschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
 - 3.4 Benennung des/der Qualitätsbeauftragten Ihres Unternehmens (Angabe: Name der Person und Qualifikation).
 - 3.5 Aussagefähige Darstellung des Konzeptes zur Qualitätssicherung hinsichtlich Dokumentation und unangemeldeter Qualitätskontrollen
 - In welcher Form und in welchen Abständen erfolgen unangemeldete Qualitätskontrollen (gem. § 9.2.7 der besonderen Vertragsbedingungen)?
 - Wie werden die Ergebnisse dokumentiert und ausgewertet?
- m) Kosten der Vergabeunterlagen:
Die Unterlagen werden kostenfrei abgegeben.
- n) Zuschlagskriterien:
Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien (die Zuschlagskriterien sollten mit ihrer Gewichtung angegeben werden bzw. in absteigender Reihenfolge ihrer Wichtigkeit, wenn eine Gewichtung nachweislich nicht möglich ist)
- 1 Preis (50 %)
 - 2 Qualität (50 %)
- o) Nichtberücksichtigte Angebote: –
- p) Weitere Anforderungen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz:
Das Formblatt „Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz“ ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen.
Vertragsstrafe wegen schuldhaften Verstoßes gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebenden Verpflichtung wird vereinbart:
ja, siehe Vergabeunterlagen
- q) Sonstige Informationen:
Kostenloser Download und Angebotsabgabe unter:
www.vergabe.stadt-frankfurt.de
Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden.
Die Angebote müssen alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten.
Von einer Nachforderungsmöglichkeit der Unterlagen gemäß § 41 Abs. 2 UVgO wird die Vergabestelle absehen. Unvollständige Angebote werden demzufolge ohne Nachforderung ausgeschlossen.
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass folgende Unterlagen zwingend mit dem Angebot einzureichen sind:
- Aufschlüsselung des Stundenverrechnungssatzes (zwei Seiten)
 - Bestätigung der Objektbesichtigung
 - Kriterien Unterweisung UVV (vollständig ausgefüllt)
 - Formular Eigenerklärung zur Eignung (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
 - Formblatt Referenzen
 - Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen gemäß HVTG
- Es ist der aktuelle, zum Zeitpunkt des Ausführungsbeginns gültige, Tariflohn anzugeben.
- Zusätzliche Angaben/Nachweise:
Niederlassung im Rhein-Main Gebiet (ca. 40 km im Umkreis Frankfurt am Main)?
- Wenn ja, Adresse angeben
 - Wenn nein, ausführliche Darstellung, wie die vertragsgemäße Leistungserbringung sichergestellt werden soll.
 - Auflistung bzw. Darstellung der Gesamtgeräteausrüstung im Betrieb

Erläuterung zum Wertungsschema:

1. Erläuterung zum Kriterium Preis:

Die Wertung des Kriteriums „Preis“ wird wie folgt vorgenommen:

Der niedrigste angebotene Preis, aller wertbaren Bieterangebote erhält die volle Punktzahl. Die übrigen Angebote werden dazu ins Verhältnis gesetzt.

2. Erläuterung zum Kriterium Qualität:

Zur Bemessung der Qualität wird zunächst der Mittelwert der Wochenstunden aller wertbaren Bieterangebote ermittelt.

Alle wertbaren und zugelassenen angebotenen Wochenstundensätze ab dem „Mittelwert“ und darüber hinaus erhalten die volle Punktzahl von 50. Unterhalb des Mittelwertes erfolgt eine lineare Reduzierung der Punktzahl, die bei einer Unterschreitung dieses Wertes um 20% bei der Punktzahl 1 endet.

Nach § 26 Abs. 6 UVgO sind alle Aufgaben bei der Leistungserbringung unmittelbar vom Auftragnehmer auszuführen.

Amt für Bau und Immobilien

Schaumainkai

– Betonattika-Grenzwand –

Öffentliche Ausschreibung Nr. 25-2022-00574 nach VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Stadt Frankfurt am Main
 Amt für Bau und Immobilien
 Solmsstraße 27 - 37
 60486 Frankfurt am Main
 E-Mail: volker.braun@stadt-frankfurt.de
 Internet: www.vergabe.stadt-frankfurt.de

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer:
 25-2022-00574

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

Zugelassene Angebotsabgabe:

- schriftlich
- elektronisch in Textform
- elektronisch mit fortgeschrittener Signatur/Siegel
- elektronisch mit qualifizierter Signatur/Siegel

d) Art des Auftrags:

- Ausführung von Bauleistungen
 Planung und Ausführung von Bauleistungen
- Bauleistungen durch Dritte
 (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung:

Schaumainkai
 60596 Frankfurt am Main

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt nach Losen:

Art der Leistung:

ca. 110 m Betonfertigteillattika inkl. Dämmung und Erdarbeiten

Umfang der Leistung:

ca. 110 m Mauerabdeckungen als Betonfertigteile mit Dämm- und Erdarbeiten

ca. 80 m Abbruch Bestandsabdeckung

ca. 30 m Ab- und Wiedereinbau Bestandsabdeckung

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden: –

h) Aufteilung in Lose: nein

Ja, Angebote sind möglich:

- nur für ein Los
- für ein oder mehrere Lose
- nur für alle Lose
 (alle Lose müssen angeboten werden)

i) Ausführungsfristen:

Beginn der Ausführung: 06.03.2023
 Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 01.09.2023

j) Nebenangebote: zugelassen

nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

nicht zugelassen

k) Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist: zugelassen

nicht zugelassen

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:

Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter:
 www.vergabe.stadt-frankfurt.de

Vergabeunterlagen werden nicht elektronisch zur Verfügung gestellt

Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert

- war, werden:
- nachgefordert
 - teilweise nachgefordert
 - nicht nachgefordert

m) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Die Unterlagen werden kostenfrei abgegeben.

- o) Ablauf der Angebotsfrist: 25.01.2023, 10:00 Uhr
Ablauf der Bindefrist: 24.02.2023, 00:00 Uhr
- p) Adresse für elektronische Angebote (URL): www.vergabe.stadt-frankfurt.de
Anschrift für schriftliche Angebote: Amt für Bau und Immobilien - Submissionsstelle 3. OG Solmsstraße 27 - 37 60486 Frankfurt am Main
Online-Plattform: www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien: niedrigster Preis
- s) Eröffnungstermin: 25.01.2023, 10:00 Uhr
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: –
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: siehe Vergabeunterlagen
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften: siehe Vergabeunterlagen
- w) Beurteilung der Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen: –

- x) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
Regierungspräsidium Darmstadt, Vergabekompetenzstelle, Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt

Amt für Straßenbau und Erschließung Baubezirk Mitte/Süd Hungener Straße 12 – Ingenieurleistung –

Offenes Verfahren Nr. 66-2022-00068 nach VgV

- 1.1) Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:
Stadt Frankfurt am Main
Amt für Straßenbau und Erschließung
Adam-Riese-Straße 25
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 - 48 957
E-Mail: vergabe.amt66@stadt-frankfurt.de
Internet: www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- 1.2) Weitere Auskünfte erteilen:
siehe 1.1
- 1.4) Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen:
elektronisch via www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- 1.5) Die vollständige Veröffentlichung finden Sie unter:
1. www.simap.eu.int
2. www.vergabe.stadt-frankfurt.de
3. www.had.de
- 2.1) Vergabenummer:
66-2022-00068
- 2.2) Art des Auftrages:
Dienstleistungskategorie
- 2.2) Kurze Beschreibung:
Rahmenvereinbarung Ingenieurleistungen
BBZ Mitte/Süd
- 2.3) Hauptort der Ausführung:
Amt für Straßenbau und Erschließung
Baubezirk Mitte/Süd
Hungener Straße 12
60389 Frankfurt am Main
- 2.4) Beschreibung der Beschaffung:
Rahmenvereinbarung für Ingenieurleistungen für den BBZ Mitte-Süd
Grundleistungen:
• Objektplanung Verkehrsanlagen (Lph. 1 - 3, 5, 6 / 8 + 9 gem. § 47 HOAI)
Besondere Leistungen:
• Örtliche Bauüberwachung
• Koordinierte Gesamtleitungs-Trassenplanung
• Bauphasenplanung/Verkehrskonzept
• Erstellung Verkehrsphasenpläne/Erwirkung VRAO
• Koordinierung Dritter in der Planung/Vorbereitung
• Koordinierung Dritter während der Ausführung

- Koordinierung und Überwachung von Verkehrslenkungsmaßnahmen
- Werksmittelung
- Erstellung Markierungs- und Beschilderungspläne (Endzustand)
- Erstellung digitales Geländemodell
- Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist
- Nachtragsbearbeitung

CPV-Referenznummer(n): 71300000-1

- 2.5) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages:
01.04.2023 bis 30.09.2024
- 3.1) Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 17.01.2023, 12:00 Uhr
- 3.2) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: 17.01.2023
- 3.3) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages:
01.04.2023 bis 30.09.2024
- 4.1) Zusätzliche Angaben:
Das Formblatt „Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz“ ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen.
- 5.2) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren:
Vergabekammern des Landes Hessen bei dem Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1 - 3
64283 Darmstadt
E-Mail: vergabekammer@rpda.hessen.de
- Der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ist gem. § 160 GWB unzulässig, soweit
1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens zum Zwecke der Aufhebung des Zuschlages ist außerdem unzulässig, wenn ein wirksamer Zuschlag erteilt wurde (§ 168 Abs. 2 GWB).

Bürgeramt, Statistik und Wahlen verschiedene Dienststellen im Stadtgebiet

– Fuhrdienstleistungen –

Öffentliche Ausschreibung Nr. 12-2022-00004 nach UVgO

- a) Auftraggeber (Vergabestelle):
Offizielle Bezeichnung:
Stadt Frankfurt am Main
Bürgeramt, Statistik und Wahlen
Zeil 3
60313 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 - 31 274
Telefax: 069 / 212 - 30 898
E-Mail: vergabe.amt12@stadt-frankfurt.de
- Einreichung der Angebote:
Amt für Bau und Immobilien
Submissionenstelle 3. OG
Solmsstraße 27 - 37
60486 Frankfurt am Main
- b) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung
- c) Form, in der Angebote einzureichen sind:
- schriftlich
 - elektronisch in Textform
 - elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
 - elektronisch mit qualifizierter Signatur
- d) Bezeichnung des Auftrags:
Fuhrdienstleistungen OB-Wahl 2023
- Art und Umfang der Leistung:
Fuhrdienstleistungen für die Oberbürgermeisterwahl in Frankfurt am Main am 5. März 2023 und eine mögliche Stichwahl am 26. März 2023.
siehe Leistungsbeschreibung
- Ort der Leistung:
Dienststellen der Stadt Frankfurt am Main verteilt über das gesamte Stadtgebiet
- NUTS-Code: DE712
- e) Unterteilung in Lose: Nein
- f) Nebenangebote:
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- g) Ausführungsfrist:
Beginn: 27.02.2023
Ende: 28.03.2023
- h) Anfordern der
Unterlagen bei: siehe a)
- Ort der Einsichtnahme in Vergabeunterlagen: siehe a)

- i) Ablauf der Angebotsfrist: 12.01.2023, 12:00 Uhr
Bindefrist: 15.02.2023
- j) Sicherheitsleistungen: –
- k) Zahlungsbedingungen:
unverzüglich, spätestens 30 Kalendertage nach Zugang der prüffähigen Rechnung
- l) Unterlagen zum Nachweis der Eignung:
Siehe auch Zusätzliche Bewerbungsbedingungen
- Formblatt 124LD
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung
- Referenzen: Mindestens eine vergleichbare Dienstleistung in den vergangenen drei Jahren.
- Aktuelle Gesamtanzahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Unternehmen mit - Bestätigung der erforderlichen guten Ort- und Deutschkenntnisse der eingesetzten Fahrer und Packer.
- Nachweis über den entsprechenden Fuhrpark
- Nachweis über die Ersatzgestaltung von Fahrzeugen innerhalb einer Stunde, bzw. nachvollziehbares Konzept, dass die Ersatzgestaltung gewährleistet werden kann.
- Benennung eines Ansprechpartners/einer Ansprechpartnerin und einer Stellvertretung für den gesamten Leistungszeitraum.
- m) Kosten der Vergabeunterlagen:
Die Unterlagen werden kostenfrei abgegeben.
- n) Zuschlagskriterien: niedrigster Preis
- o) Nichtberücksichtigte Angebote: –
- p) Weitere Anforderungen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz:
Das Formblatt „Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz“ ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen.

Vertragsstrafe wegen schuldhaften Verstoßes gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebenden Verpflichtung wird vereinbart: ja, siehe Vergabeunterlagen
- q) Sonstige Informationen: –
- Hafen- und Marktbetriebe
verschiedene Straßen im Stadtgebiet
– Beleuchtungsanlagen –
Öffentliche Ausschreibung Nr. 92H-2022-00008
nach VOB/A**
- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Hafen- und Marktbetriebe
der Stadt Frankfurt am Main
Lindleystraße 14
60314 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 - 36 647
E-Mail: stefan.kronsteiner@hfm-frankfurt.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: 92H-2022-00008
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
 schriftlich
 elektronisch in Textform
 elektronisch mit fortgeschrittener signatur/Siegel
 elektronisch mit qualifizierter Signatur/Siegel
- d) Art des Auftrags:
 Ausführung von Bauleistungen
Planung und Ausführung von Bauleistungen
 Bauleistungen durch Dritte
(Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)
- e) Ort der Ausführung:
Frankfurt am Main
- f) Art und Umfang der Leistung,
ggf. aufgeteilt nach Losen

Art der Leistung:
Beleuchtungsanlagen für Wege/Straßen
Lindleystraße, Schmickstraße, Felix-Wankel-Straße, Querstraße

Umfang der Leistung:
Ertüchtigung der Mastköpfe der vorhandenen Leuchten der Straßenbeleuchtung u.a.
- Freischaltung, Abklemmen, Herstellung und Zuschalten der vorhandenen Kabelübergangskästen, Menge 104 Stk.
- LED - Modul Mastkopf, Menge 104 Stk.
- Demontage/Entsorgung Bestand-Mastkopf, Menge 104 Stk.
- Ausführung Kabelverbindung im Mast, Länge 10 m, Menge 104 Stk.
- Einsatz Hubsteiger für Montagehöhen 6,5 m bis 9,5 m, Menge 23 Tage
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden: –
- h) Aufteilung in Lose: nein

Ja, Angebote sind möglich:
 nur für ein Los
 für ein oder mehrere Lose
 nur für alle Lose
(alle Lose müssen angeboten werden)
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung: 02.05.2023
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 25.08.2023
- j) Nebenangebote: zugelassen
 nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
 nicht zugelassen

- k) Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist: zugelassen
 nicht zugelassen
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
 Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter:
www.vergabe.stadt-frankfurt.de
 Vergabeunterlagen werden nicht elektronisch zur Verfügung gestellt
 Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen
Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden: nachgefordert
 teilweise nachgefordert
 nicht nachgefordert
- m) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Die Unterlagen werden kostenfrei abgegeben.
- o) Ablauf der Angebotsfrist: 26.01.2023, 11:00 Uhr
Ablauf der Bindefrist: 31.03.2023, 00:00 Uhr
- p) Adresse für elektronische Angebote (URL):
www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien: niedrigster Preis
- s) Eröffnungstermin: 26.01.2023, 11:00 Uhr
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: siehe Vergabeunterlagen
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: siehe Vergabeunterlagen
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften: siehe Vergabeunterlagen
- w) Beurteilung der Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben.

Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen: –

- x) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
Regierungspräsidium Darmstadt, Vergabekompetenzstelle, Wilhelminenstraße 1 - 3,
64283 Darmstadt

Palmengarten

Palmengarten, Siesmayerstraße 61 – Notfallmanagement –

Öffentliche Ausschreibung Nr. 78-2022-00002 nach UVgO

- a) Auftraggeber (Vergabestelle):
Offizielle Bezeichnung:
Stadt Frankfurt am Main
Palmengarten
Siesmayerstraße 61
60323 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 - 77 969
E-Mail: lisa.koecher@stadt-frankfurt.de

Einreichung der Angebote:
Amt für Bau und Immobilien
Submissionsstelle
Solmsstraße 27 - 37
60486 Frankfurt am Main

- b) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung
- c) Form, in der Angebote einzureichen sind:
 schriftlich
 elektronisch in Textform
 elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
 elektronisch mit qualifizierter Signatur
- d) Bezeichnung des Auftrags:
Notfallmanagement Palmengarten

Art und Umfang der Leistung:

Es soll ein Notfallmanagementprozess für Palmengarten und Botanischer Garten erarbeitet und im Ergebnis ein Notfallhandbuch für die beiden Gärten erstellt werden.

Position 1:

Sachstandserhebung

- Bestandsaufnahme zur Feststellung des derzeitigen tatsächlichen Sicherheitsstands in beiden Gärten insbesondere in Bezug auf standortspezifische, bauliche und räumliche Gegebenheiten sowie organisatorische und personelle Voraussetzungen
- Risikoanalyse und -bewertung kritischer organisations- und standortspezifischer Prozesse, Ressourcen und potentieller Szenarien für Störungen, Notfälle und Krisen
- Konkrete Empfehlungen für Maßnahmen zur Risikominimierung und Vorsorge
- Zusammenfassung der Ergebnisse und Beratungsleistung zur Entwicklung einer Leitlinie zum Notfallmanagement sowie Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen

Position 2:

Konzeption von Notfallplänen und Erstellung eines Notfallhandbuchs

- Konzeption und Erstellung spezifischer Notfall- und Krisenpläne für unterschiedliche Szenarien priorisiert nach Eintrittswahrscheinlichkeit inkl. Entscheidungsbäume, rollenbasierte Checklisten und Handlungsempfehlungen
- Definition von Eskalationsstufen und Konzeption von Melde-, Alarmierungs- und Eskalationsprozessen inkl. Festlegung der Alarmierungsabläufe bzw. Implementierung eines Alarmierungssystems
- Erstellung von Räumungs- und Evakuierungsplänen
- Begleitung der Ausgestaltung und Besetzung der personellen Notfallorganisation (Leitung im Dienst) sowie Krisenstab, Krisenstabsleitung, internen und externen Fachberater/-innen bzw. Ansprechpersonen, Notfallteams mit Tätigkeitsbeschreibung und Rollenkarten
- Erarbeitung einer Krisen- und Notfallkommunikation (Grundsätze, interne und externe Kommunikation, Umgang mit Medienvertretern, Grundsätze zu Presseerklärungen und -konferenzen, Vorlagen, Textbausteine und Checklisten)
- Veranstaltungssicherheit (Sicherheitsgrundlagen für die Durchführung von Veranstaltungen inklusive Checklisten, Entscheidungsbäumen und personellen Erfordernissen)
- Zusammenstellung der Ergebnisse in einem Notfallhandbuch für den Palmengarten und Botanischen Garten

Position 3:

Schulung (Implementierung) des Notfallhandbuchs

- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Schulung für die „Leitung im Dienst“ auf Grundlage des Notfall- und Krisenmanagements sowie bewährter Standards und Normen im Bereich des Notfall- und Krisenmanagements
- Empfehlungen für eine regelmäßige Aktualisierung des Notfallhandbuchs und Einrichtung eines Änderungsdienstes

Optionale Position:

Übung

- Entwurf, Durchführung und Nachbereitung eines realitätsnahen (fiktiven) Übungsszenarios als Grundlage für eine initiale Krisenstabsübung

Ort der Leistung:

Palmengarten
Siesmayerstraße 61
60323 Frankfurt am Main

NUTS-Code: DE712

- e) Unterteilung in Lose: Nein
- f) Nebenangebote:
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- g) Ausführungsfrist:
Beginn: 15.02.2023
Ende: 31.07.2023
- h) Anfordern der
Unterlagen bei: siehe a)
- i) Ablauf der
Angebotsfrist: 19.01.2023, 12:00 Uhr
Bindefrist: 15.02.2023
- j) Sicherheitsleistungen: –
- k) Zahlungsbedingungen:
unverzüglich, spätestens 30 Kalendertage nach Zugang der prüffähigen Rechnung
- l) Unterlagen zum Nachweis der Eignung:
Bitte nennen Sie Referenzen aus den letzten drei Jahren zu vergleichbaren Aufträgen. Wünschenswert sind insbesondere Referenzen zu Aufträgen für öffentliche Einrichtungen bzw. Publikumseinrichtungen mit einem Außengelände. Diese sollen umfassen: Angaben zu Leistungszeit, Auftraggeber, Auftragswert, Auftragsgegenstand.
- m) Kosten der Vergabeunterlagen:
Die Unterlagen werden kostenfrei abgegeben.
- n) Zuschlagskriterien: niedrigster Preis
- o) Nichtberücksichtigte Angebote: –
- p) Weitere Anforderungen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz:
Das Formblatt „Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz“ ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen.
Vertragsstrafe wegen schuldhaften Verstoßes gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebenden Verpflichtung wird vereinbart: ja, siehe Vergabeunterlagen
- q) Sonstige Informationen:
Das Angebot erfolgt über einen pauschalen Gesamtpreis für den Leistungsumfang, wie im Leistungsverzeichnis aufgeführt. Darin enthalten sind alle Nebenkosten sowie Reise-, Übernachtungs- und Spesenkosten für je einen Vor-Ort-Termin pro Position. Die optionale Position „Übung“ wird zunächst nicht Bestandteil des Auftrags sein. Der Palmengarten behält sich vor, dies nach Bedarf nachträglich zu beauftragen.

Anforderungen:

- Besonderes Augenmerk auf die besonderen organisationsspezifischen Risiken von Palmengarten und Botanischen Garten Frankfurt als öffentliche Gärten bzw. Publikumseinrichtungen (hoher Publikumsverkehr, (historische) Produktions- und Schaugewächshäuser, wertvolle und empfindliche Pflanzen und Pflanzungen, Gewässer wie den Bootsweiher, Spielplätze, Großgehölze, zentrale städtische Lage etc.).
- Die Struktur und Inhalte des Notfallhandbuchs bieten einfache und schnelle Handlungsanweisungen für wechselnde Verantwortlichkeiten (Leitung im Dienst wird im Wechsel von mehreren Personen wahrgenommen) und heterogene Beschäftigtenstruktur. Die Leitung im Dienst muss mit Hilfe des Notfallhandbuchs in die Lage versetzt werden auch außerhalb ihres regulären Verantwortungsbereichs handlungsfähig zu sein.
- Die bearbeiteten Notfallszenarien und Störungen sollen mindestens umfassen: Gefahr von Schäden durch Unwetter, Überflutung, Sturm, etc. (z.B. umgestürzte Bäume, Starkastbruch etc.), Schließung, z.B. durch gesetzliche Vorgaben, externe (z.B. Unwetter, gefrierende Nässe, starker Wintereinbruch) oder interne Ereignisse (Ausfall der Belegschaft für zentrale Aufgaben), Unfälle mit Notarztanforderung (Besuchende und Mitarbeitende), Unfälle mit Massencharakter, Tödliche Unfälle, Polizeieinsätze, Brand / Explosion, Ausfall Strom, Ausfall Heizungsanlagen (insbesondere in den Produktions- und Schaugewächshäusern), Ausfall sonstiger Medienversorgung / technischer Anlagen (sofern relevant für die grundlegende Aufrechterhaltung des Betriebs), schwere Kriminalität (Raub, Überfall, ggf. auch Gewaltdelikte, Diebstahl, Vandalismus), Bombendrohung, Kriegsstoff-/ Munitionsfunde, Geiselnahme, verdächtige Objekte, verdächtige Personen, Pandemie, Massentotfunde von Tieren (z.B. Vögel - Vogelgrippe) und verletzte Tiere.

**Umweltamt
verschiede Dienststellen
im Stadtgebiet
– Langzeitsicherungs- und Überwachungskonzept Monte Scherbelino –
Öffentliche Ausschreibung Nr. 79-2022-00024
nach UVgO**

a) Auftraggeber (Vergabestelle):

Offizielle Bezeichnung:
Stadt Frankfurt am Main
Umweltamt
Galvanistraße 28
60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 - 39 677
E-Mail: vergabe.umweltamt@stadt-frankfurt.de

b) Art der Vergabe:

Öffentliche Ausschreibung

c) Form, in der Angebote einzureichen sind:

- schriftlich
- elektronisch in Textform
- elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
- elektronisch mit qualifizierter Signatur

d) Bezeichnung des Auftrags:
Langzeitsicherungs- und Überwachungskonzept
Monte Scherbelino 2023 - 2024

Art und Umfang der Leistung:
siehe Leistungsverzeichnis

Ort der Leistung:
Dienststellen der Stadt Frankfurt am Main verteilt
über das gesamte Stadtgebiet

NUTS-Code: DE712

e) Unterteilung in Lose: Nein

f) Nebenangebote:
Nebenangebote sind nicht zugelassen

g) Ausführungsfrist:

Beginn: 15.02.2023
Ende: 15.03.2025

h) Anfordern der
Unterlagen bei: siehe a)i) Ablauf der
Angebotsfrist: 26.01.2023, 12:00 Uhr
Bindefrist: 16.03.2023

j) Sicherheitsleistungen: –

k) Zahlungsbedingungen:
unverzüglich, spätestens 30 Kalendertage nach
Zugang der prüffähigen Rechnungl) Unterlagen zum Nachweis der Eignung:
Zur Absicherung der erforderlichen Eignung des
Bieters sind im Rahmen der öffentlichen Aus-
schreibung „Überwachung der Nachsorge für
die Jahre 2023 und 2024“ folgende Nachweise
zwingend vorzulegen:
- Referenzen der letzten 5 Jahre über:
Vergleichbare Tätigkeiten im Bereich der Über-
wachung von Deponien, die sich in der Stillle-
gung und/oder Nachsorgephase befinden.m) Kosten der Vergabeunterlagen:
Die Unterlagen werden kostenfrei abgegeben.

n) Zuschlagskriterien: niedrigster Preis

o) Nichtberücksichtigte Angebote: –

p) Weitere Anforderungen nach dem Hessischen
Vergabe- und Tariftreuegesetz:
Das Formblatt „Verpflichtungserklärung zu
Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen
Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und
Tariftreuegesetz“ ist mit den Angebotsunterlagen
einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern
vorgesehen, sind sowohl für den Bieter
als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer
Verpflichtungserklärungen vorzulegen.
Vertragsstrafe wegen schuldhaften Verstoßes
gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung
zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebenden
Verpflichtung wird vereinbart: ja, siehe Vergabe-
unterlagen

q) Sonstige Informationen: –

Zoologischer Garten Bernhard-Grzimek-Allee 1 – Tiertransporter –

Öffentliche Ausschreibung Nr. 77-2022-00005 nach UVgO

- a) Auftraggeber (Vergabestelle):
 Offizielle Bezeichnung:
 Stadt Frankfurt am Main
 Zoologischer Garten
 Bernhard-Grzimek-Allee 1
 60316 Frankfurt am Main
 Telefon: 069 / 212 - 75 574
 E-Mail: valerie.stupp@stadt-frankfurt.de
- Einreichung der Angebote:
 Amt für Bau- und Immobilien
 Submissionsstelle 3. OG
 Solmsstraße 27 - 37
 60486 Frankfurt am Main
- b) Art der Vergabe:
 Öffentliche Ausschreibung
- c) Form, in der Angebote einzureichen sind:
- schriftlich
 - elektronisch in Textform
 - elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
 - elektronisch mit qualifizierter Signatur
- d) Bezeichnung des Auftrags:
 Tiertransporter
- Art und Umfang der Leistung:
 Lieferung eines Transporters mit klimatisiertem Laderaum.
- Ort der Leistung:
 Zoologischer Garten Frankfurt -77.6
 Bernhard-Grzimek-Allee 1
 60316 Frankfurt am Main
- NUTS-Code: DE712
- e) Unterteilung in Lose:
 Ja, Angebote können eingereicht werden für alle Lose
- Größe und Art der einzelnen Lose:
- Los 1:
 Transporter Fahrzeug
- Los 2:
 Ausbau Kühl-/Heizausstattung
- f) Nebenangebote:
 Nebenangebote sind nicht zugelassen
- g) Ausführungsfrist:
 Beginn: 01.01.2023
 Ende: 31.12.2023
- h) Anfordern der
 Unterlagen bei: siehe a)
- Anforderungsfrist:
- Ort der Einsichtnahme in Vergabe-
 unterlagen: siehe a)

- i) Ablauf der
 Angebotsfrist: 22.12.2022, 12:00 Uhr
 Bindefrist: 31.01.2023
- j) Sicherheitsleistungen: –
- k) Zahlungsbedingungen:
 unverzüglich, spätestens 30 Kalendertage nach
 Zugang der prüffähigen Rechnung
- l) Unterlagen zum Nachweis der Eignung:
 Nachweis über die Ausgestaltung eines oder
 mehrerer, analog der Leistungsbeschreibung
 geforderten, Fahrzeugs in 2021-2022.
- m) Kosten der Vergabeunterlagen:
 Die Unterlagen werden kostenfrei abgegeben.
- n) Zuschlagskriterien: niedrigster Preis
- o) Nichtberücksichtigte Angebote: –
- p) Weitere Anforderungen nach dem Hessischen
 Vergabe- und Tariftreuegesetz:
 Das Formblatt „Verpflichtungserklärung zu
 Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen
 Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und
 Tariftreuegesetz“ ist mit den Angebotsunterlagen
 einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunterneh-
 mern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter
 als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer
 Verpflichtungserklärungen vorzulegen.
 Vertragsstrafe wegen schuldhaften Verstoßes
 gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung
 zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebenden
 Verpflichtung wird vereinbart:
 Ja, siehe Vergabeunterlagen
- q) Sonstige Informationen: –



Friedhofsordnung der Stadt Frankfurt am Main

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch § 27 Abs. 3a verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und aufgrund § 2 III FBG vom 05.07.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 381) sowie § 17 OWiG, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2099), hat die Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2022, § 2657, folgende Satzung (Friedhofsordnung) beschlossen:

Übersicht:	Paragraf
I. Allgemeine Bestimmungen	
Geltungsbereich	1
Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte	2
Begrifflichkeiten	3
II. Ordnungsvorschriften	
Öffnungszeiten	4
Verhalten auf dem Friedhof	5
Dienstleistungserbringende	6
Ausübung von Dienstleistungen auf dem Friedhof	7
Benutzung von Fahrzeugen durch Dienstleistungserbringende auf dem Friedhof	8
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften	
Allgemeines	9
Ausheben der Grabstätten	10
Ruhefrist	11
Särge und Urnen	12
Umbettungen und Ausgrabungen	13
IV. Grabstätten	
Nutzungsverhältnisse und Grabarten	14
Reihengrabstätten	15
Wahlgrabstätten	16
Besondere Vorschriften für Erd- und Urnenwahlgrabstätten, auch als Urnenkammer	17
Besondere Vorschriften für Erdwahlgrabstätten als ausgemauerte Grabstätte (Gruft)	18
Besondere Vorschriften für Rasengrabstätten	19
Besondere Vorschriften für Grabstätten im Trauerwald und im Trauerhain	20
Besondere Vorschriften für gärtnerbetreute Grabfelder	21
Besondere Vorschriften für die Gemeinschaftsgrabstätten für Nicht-Bestattungspflichtige	22
Ehren- und Patenschaftsgrabstätten	23
V. Gestaltung der Grabstätten	
Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz	24
Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit	24a
Erlaubnisvorbehalt	25
Fundamentierung, Befestigung und Kennzeichnung	26
Art und Weise der Gestaltung	27
Unterhaltung	28
Entfernung und Beseitigung	29
Denkmalschutz	30
Herrichtung und Pflege der Grabstätten	31
Vernachlässigung der Grabpflege	32
VI. Totenhäuser und Trauerfeiern	
Nutzung der Totenhäuser	33
Trauerfeiern	34
Trauerhallen	35
VII. Allgemeine Ermächtigungsgrundlage, Haftung, Gebühren, Ordnungswidrigkeiten	
Allgemeine Ermächtigungsgrundlage	36
Haftung	37
Gebühren und Ausnahmen	38
Ordnungswidrigkeiten	39
VIII. Schlussvorschriften	
Inkrafttreten	40

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Friedhöfe sind Orte der Einkehr und Besinnung, der Grabbpflege und des persönlichen Gedenkens an die Verstorbenen. Sie sind der Öffentlichkeit zugängliche Grünflächen, die der Verbesserung der Stadtökologie sowie der Ruhe und Naherholung der Bevölkerung dienen.
- (2) Friedhöfe stellen, besonders in ihren alten Teilen, künstlerisch und historisch wertvolle Zeugnisse der Stadtgeschichte dar, die unter Denkmalschutz gestellt werden können und als Kulturräum erhaltenenswert sind.
- (3) Die Friedhöfe sind eine nicht rechtsfähige Anstalt und bilden in ihrer Gesamtheit eine öffentliche Einrichtung. Sie dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die verstorbenen Personen.
- (4) Gestattet ist insbesondere die Bestattung von Personen,
 - a) die bei ihrem Tode Einwohner:innen der Stadt Frankfurt am Main waren oder
 - b) die innerhalb des Gebietes der Stadt Frankfurt am Main verstorben sind oder
 - c) die ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besitzen oder
 - d) die früher Einwohner:innen waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben.
- (5) Gestattet ist ebenfalls die Bestattung eines totgeborenen Kindes, das mit einem Geburtsgewicht von höchstens 500 Gramm oder vor der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurde.

§ 3 Begrifflichkeiten

- (1) Eine verstorbene Person ist jede Leiche im Sinne des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes.
- (2) Nicht-Bestattungspflichtige sind Kinder, die mit einem Geburtsgewicht von höchstens 500 Gramm oder vor der 24. Schwangerschaftswoche tot geboren wurden.
- (3) Eine Bestattung ist sowohl als Erd- als auch als Feuerbestattung möglich. Bei der Erdbestattung wird die verstorbene Person oder Nicht-Bestattungspflichtige in der Erde versenkt und die Grabstätte verfüllt. Damit ist die Erdbestattung beendet. Bei der Feuerbestattung wird die verstorbene Person oder Nicht-Bestattungspflichtige eingeäschert und die Aschenreste in einer Urne verschlossen. Urnenbeisetzung bedeutet, die in einer Urne verschlossenen Aschenreste in der Regel der Erde zu übergeben. Mit der Urnenbeisetzung ist die Feuerbestattung abgeschlossen.
- (4) Umbettung ist das Entfernen einer verstorbenen Person oder Nicht-Bestattungspflichtigen oder einer Urne aus einer Grabstätte und eine anschließende Bestattung in eine andere Grabstätte sowie die damit verbundene Tätigkeit.
- (5) Das Nutzungsrecht ist das Recht, die Bereitstellung und Überlassung einer Grabstätte für eine verstorbene Person oder Nicht-Bestattungspflichtige verlangen zu können. Die nutzungsberechtigte Person hat die Befugnis zu bestimmen, wer in der Grabstätte bestattet werden soll und entscheidet über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte.
- (6) Die Friedhofsverwaltung im Sinne dieser Satzung wird durch das Grünflächenamt des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main ausgeübt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt Frankfurt am Main kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
- (3) Es besteht eingeschränkter Winterdienst auf den Friedhöfen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Friedhofsbesucher:innen haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist zu folgen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf den Rasenflächen zu lagern, Anpflanzungen, Grabstätten, Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen zu betreten, Einfriedungen, Hecken oder Pflanzungen zu übersteigen;

- b) Blumen, Pflanzen, Grabschmuck oder sonstige Gegenstände von einer fremden Grabstätte wegzunehmen;
 - c) bei erhöhter Brandgefahr Grablichter, Kerzen oder andere brennbare Gegenstände anzuzünden;
 - d) stadteigene Bäume oder Bepflanzungen sowie Rasengrabstätten (ausgenommen Rasengrabstätten mit individueller Ablagemöglichkeit auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen) zu dekorieren;
 - e) zu lärmern, Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen; Rundfunk- oder andere akustische Geräte sowie Musikinstrumente zu benutzen außer im Rahmen von Bestattungen oder Abschiednahmen am Grab;
 - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde;
 - g) die Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art sowie mit Fahrrädern zu befahren als auch Sportgeräte zu nutzen. Rollstuhlfahren und das Fahren mit dem Friedhofstaxi sind ausgenommen;
 - h) Grabstätten, Wege, Plätze, Pflanzungen oder Einrichtungen zu verunreinigen oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen und Abfälle, welche nicht auf dem Friedhof angefallen sind, dort abzulegen;
 - i) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste, mit Ausnahme der Tätigkeit von Dienstleistungserbringenden zur Pflege und Erhaltung der Grabstätten, Grabmale, Einfassungen oder sonstigen Grabausstattungen, anzubieten;
 - j) Drucksachen oder Werbeträger zu verteilen, ausgenommen solche, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung;
 - k) ohne Erlaubnis Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen oder zu verwerten;
 - l) an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.
- (3) Im Einzelfall kann eine Ausnahme von Abs. 2 zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar ist. Es gilt § 38 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Friedhofsbesucher:innen, die eine Gehbehinderung mittels eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G oder aG nachweisen, dürfen die Friedhofswege mit zugelassenen Fahrzeugen oder mit dem Fahrrad befahren. Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h.
- (5) Wer gegen Abs. 2 oder Abs. 4 verstößt, kann durch das Friedhofspersonal vom Friedhofsgelände verwiesen werden.
- (6) Das Rauchen ist in Gebäuden und sonstigen umschlossenen Räumen auf dem Friedhof verboten.
- (7) Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen oder Tätigkeiten bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Stadt Frankfurt am Main und sind spätestens vier Werktage vorher bei der Friedhofsverwaltung in Textform zu beantragen.

§ 6 Dienstleistungserbringende

- (1) Dienstleistungserbringende, deren Tätigkeit zu einer Gefährdung von Personen führen kann, insbesondere aus Arbeiten von Steinmetz- und Steinbildhauerbetrieben, haben vor der Aufnahme der Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen diese in Textform anzuzeigen. Das Anzeigeverfahren kann über die einheitliche Stelle nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz abgewickelt werden.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Zur Errichtung/Änderung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen Grabausstattungen fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in dieser Friedhofsordnung aufgeführten Regelwerk (§ 26) die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmodalitäten zu berechnen. Sie muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin muss sie die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als fachlich nicht geeignet eingestuft.
- (3) Mit der erstmaligen Anzeige nach Abs. 1 müssen Dienstleistungserbringende eine Eintragung in die Handwerksrolle und eine Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen.
- (4) Dienstleistungserbringende haben der Friedhofsverwaltung Änderungen eigener Daten in der Handwerksrolle, der Betriebshaftpflichtversicherung sowie der Kontaktdaten mitzuteilen. Für Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, haftet die Stadt Frankfurt am Main nicht.

§ 7 Ausübung von Dienstleistungen auf dem Friedhof

- (1) Alle Arbeiten der Dienstleistungserbringenden auf dem Friedhof sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofs auszuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden. In unmittelbarer räumlicher Nähe zu Bestattungsfeierlichkeiten sind die Arbeiten einzustellen.

- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) die Tätigkeiten außerhalb der Öffnungszeiten oder nach 18.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen durchzuführen;
 - b) die für die Arbeiten notwendigen Werkzeuge und Materialien länger als für die erforderliche Arbeitszeit auf dem Friedhof zu lagern oder damit andere Personen zu behindern;
 - c) nach Beendigung oder Unterbrechung der Beschäftigung den Arbeits- oder Lagerplatz nicht wieder umgehend in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen;
 - d) kraftstoffbetriebene Laubbläser einzusetzen;
 - e) Abfall oder Verpackungsmaterial auf dem Friedhofsgelände zu entsorgen;
 - f) Wasserzapfstellen geöffnet zu lassen oder Arbeitsgeräte in Brunnen oder in/an Wasserentnahmestellen zu reinigen;
 - g) Baustoffe (z. B. Zement, Mörtel) ohne geeignete Unterlagen zu verarbeiten oder anzurühren;
 - h) Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen ohne Erteilung einer Erlaubnis durch die Friedhofsverwaltung einzubringen oder zu errichten. Dies gilt auch für Veränderungen der Grabmalanlage, die die sicherheitsrelevanten Parameter eines Grabmals, einer Einfassung oder einer sonstigen Grabausstattung beeinflussen. Es gilt § 25 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend.
- (3) Dienstleistungserbringenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des § 6 und § 7 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Frankfurt am Main die Tätigkeit auf den Friedhöfen verbieten. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

§ 8 Benutzung von Fahrzeugen durch Dienstleistungserbringende auf dem Friedhof

- (1) Bei der Benutzung der Friedhofswege durch Dienstleistungserbringende mit Fahrzeugen dürfen die Wege nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h befahren werden. Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie niemanden behindern. Nach Beendigung der Arbeiten oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Fahrzeuge unverzüglich vom Friedhof zu entfernen.
- (2) Die Benutzung der Friedhöfe mit Fahrzeugen oder Maschinen ist an die jeweiligen Gegebenheiten und Zustände der Wege anzupassen.
- (3) Zur Ein- und Ausfahrt dürfen nur die von der Friedhofsverwaltung bestimmten Tore benutzt werden. Die Tore sind nach der Ein- und Ausfahrt wieder ordnungsgemäß zu schließen.
- (4) Das Befahren von Friedhofswegen ist an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen untersagt.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung in Textform zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Bestattungsart muss dem Willen der verstorbenen Person entsprechen.
- (3) Wird eine Bestattung in eine bereits vorhandene Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht an dieser durch die antragstellende Person nachzuweisen.
- (4) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (5) Ort und Zeit der Trauerfeier sowie der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Nach Möglichkeit werden hierbei persönliche Wünsche berücksichtigt. Zwischen der Anmeldung des Sterbefalles in Textform bei der Friedhofsverwaltung und der Trauerfeier sowie der Bestattung müssen mindestens zwei Arbeitstage liegen. Hinsichtlich einer Verkürzung der Bestattungsfrist wird auf das Friedhofs- und Bestattungsgesetz verwiesen.
- (6) Säрге und Urnen sind mindestens 2 Stunden vor der Trauerfeier oder dem Bestattungstermin auf dem dafür vorgesehenen Friedhof beizustellen.
- (7) Verstorbene Personen oder Nicht-Bestattungspflichtige, die nicht innerhalb von 10 Kalendertagen (einschließlich Sterbetag) nach Eintritt des Todes eingäschert oder erdbestattet wurden, werden in einem tiefgekühlten Raum aufbewahrt.

§ 10 Ausheben der Grabstätten

- (1) Die Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und später verfüllt. In Einzelfällen kann nach vorheriger Erlaubnis durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte durch die Trauergemeinde selbst zum Teil verfüllt werden.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person hat vor einer Bestattung vorhandene Grabmale samt Fundamentierung, Einfassungen, sonstige Grabausstattungen sowie Grabzubehör zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Grabstätte Grabmale, Fundamente, Einfassungen, sonstige Grabausstattungen oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die nutzungsberechtigte Person der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhefrist

- (1) Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle in einer Grabstätte nicht erneut belegt werden darf. Sie beträgt mindestens 20 Jahre und beginnt mit dem Tag der Bestattung. Für Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und von Nicht-Bestattungspflichtigen beträgt die Ruhefrist mindestens 15 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist für Erdbestattungen auf den Friedhöfen Bergen, Enkheim und Rödelheim beträgt 35 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und bei Nicht-Bestattungspflichtigen 20 Jahre.
- (3) Die Ruhefrist in einer Gruft beträgt für Erdbestattungen 35 Jahre und 20 Jahre für Urnenbeisetzungen.
- (4) Die Dauer der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 12 Säрге und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind in Särgen, Urnenbeisetzungen in Urnen vorzunehmen.
- (2) Eine Urnenbeisetzung mit einer Überurne ist der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung mitzuteilen.
- (3) Säрге, Urnen oder Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert und die Verwesung bzw. Zersetzung innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird. Der Nachweis hierfür ist der Friedhofsverwaltung vor der Bestattung vorzulegen.
- (4) Für die Aufbewahrung in einer Leichenhalle und die Beförderung einer Leiche ist ein fester, gut abgedichteter Sarg zu benutzen. Für die Beförderung einer Leiche kann auch ein gut abgedichteter Transportsarg oder Leichensack benutzt werden.
- (5) Die Säрге dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Erdbestattung der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (6) Für Erdbestattungen in Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (7) Aus religiösen Gründen kann für Sargbestattungen eine Ausnahme von Abs. 1 zugelassen werden. Es gilt § 38 Abs. 3 entsprechend.

§ 13 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Totenruhe der verstorbenen Person oder Nicht-Bestattungspflichtigen darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Erlaubnis zur Umbettung oder Ausgrabung einer Leiche oder einer Urne darf nur erteilt werden, wenn besondere Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen. Diese bedarf, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Amt für Gesundheit.
- (3) Der Antrag auf Umbettung oder Ausgrabung von Leichen oder Urnen ist durch die nächste angehörige Person im Einverständnis etwaiger weiterer angehöriger Personen und der Nutzungsberechtigten Person in Textform zu stellen.
- (4) Eine Umbettung von einer verstorbenen Person oder Nicht-Bestattungspflichtigen in eine Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
- (5) Nach einer Ausgrabung aus einer Reihengrabstätte geht das Nutzungsrecht an dieser Reihengrabstätte automatisch an die Friedhofsverwaltung zurück.
- (6) Verstorbene Personen oder Nicht-Bestattungspflichtige, die erdbestattet wurden und bei denen die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, werden aus hygienischen Gründen nur in den Monaten November bis einschließlich März umgebettet oder ausgegraben.
- (7) Wird eine Erdbestattung in einer Grabstätte beantragt, in der sich eine oder mehrere Urnen mit vorhandener Ruhefrist befinden, wird eine Ausgrabung und Wiederbeisetzung der Urne/n in derselben Grabstätte durchgeführt.
- (8) Umbettungen und Ausgrabungen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung ausgeführt und finden ohne Teilnahme Dritter statt.

IV. Grabstätten**§ 14 Nutzungsverhältnisse und Grabarten**

- (1) Sämtliche Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt Frankfurt am Main. An ihnen können nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden. Ein Anspruch auf Einräumung oder Verlängerung von Nutzungsrechten oder auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte oder auf die Unveränderlichkeit der jeweiligen Umgebung besteht nicht.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
- Die Friedhofsverwaltung legt fest, welche Grabarten auf den einzelnen Friedhöfen ausgewiesen werden. Die Maße der Grabstätte werden nach den örtlichen Gegebenheiten von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.
- (3) Es ist zulässig, die Grabstätten zum Zeitpunkt der Bestattung anonym zu gestalten, das heißt auf ein Grabmal oder auf eine Kennzeichnung mit dem Namen sowie den Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person zu verzichten.
- (4) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird durch die Friedhofsverwaltung grundsätzlich an eine angehörige Person übertragen. Dafür ist ein Antrag in Textform zu stellen. Bereits bei einem Erwerb des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens eine Nachfolgeregelung für das Nutzungsrecht treffen. Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf Angehörige der verstorbenen nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
- a) auf den Ehegatten, die Ehegattin oder Lebenspartner:in nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) die ehelichen bzw. nichtehelichen Kinder und die Adoptivkinder,
 - c) die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - d) die Eltern,
 - e) die Geschwister,
 - f) die nicht unter a) bis e) fallenden Personen.
- Innerhalb der einzelnen Gruppe b) bis e) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.
- (5) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen oder Zwischenregelungen treffen.
- (6) Es ist zulässig, dass in einer Grabstätte verstorbene Kinder unter einem Lebensjahr sowie Nicht-Bestattungspflichtige gemeinsam erdbestattet werden. Sie können auch in einer Reihengrabstätte einer oder eines verstorbenen erwachsenen Angehörigen zubestattet werden, wenn die Ruhefrist der verstorbenen Kinder unter einem Lebensjahr die der oder des verstorbenen erwachsenen Angehörigen nicht übersteigt. Die Zubestattung wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zugeteilt werden. Die Reihenfolge der Bestattungen wird von Amts wegen bestimmt. Die antragstellende Person der Bestattung wird nutzungsberechtigte Person an der Reihengrabstätte. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Bestattung und endet mit Ablauf der Ruhefrist. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Reihengrabstätte ist nicht möglich. Für eine Übertragung des Nutzungsrechtes gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine verstorbene Person oder Nicht-Bestattungspflichtige bestattet werden. Es wird auf § 14 Abs. 6 verwiesen.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Nutzungsrechtsgebühr.
- (4) Es werden folgende Reihengrabstätten unterschieden:
- Erdreihengrabstätte
 - Erdreihengrabstätte für verstorbene Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - Erdreihengrabstätte als Rasengrabstätte
 - Erdreihengrabstätte in einem gärtnerbetreuten Grabfeld
 - Gemeinschaftsgrabstätte für Nicht-Bestattungspflichtige
 - Urnenreihengrabstätte
 - Urnenreihengrabstätte als Rasengrabstätte
 - Urnenreihengrabstätte in einem Trauerhain
 - Urnenreihengrabstätte in einem gärtnerbetreuten Grabfeld
- (5) Das Abräumen von Reihengrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird mindestens 6 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (6) Die nutzungsberechtigte Person hat der Friedhofsverwaltung Änderungen des Namens und der Anschrift unaufgefordert mitzuteilen. Für Nachteile, die ihr aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, haftet die Stadt Frankfurt am Main nicht.
- (7) Mit einem Antrag in Textform kann die nutzungsberechtigte Person auf das Nutzungsrecht verzichten. Die Grabstätte wird danach abgeräumt, eingeebnet und mit Rasen begrünt. Der vorzeitige Verzicht begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung der Grabnutzungsgebühr.
- (8) Bei Beendigung des Nutzungsrechtes gilt § 29 Abs. 2.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit der erwerbenden Person bestimmt wird. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte, bei der eine längere Ruhefrist zu beachten ist (§ 11 Abs. 2 und 3), wird für 40 Jahre eingeräumt. Der Antrag hierfür ist grundsätzlich durch eine natürliche Person zu stellen und muss in Textform erfolgen. Für den Fall ihres Ablebens soll die nutzungsberechtigte Person eine nachfolgende nutzungsberechtigte Person bestimmen. Für eine Übertragung des Nutzungsrechtes gilt § 14 Abs. 4.
- (2) Das Nutzungsrecht kann auch im Voraus für die Dauer von mindestens 3 Jahren bis maximal 25 Jahren erworben werden (Vorauswerb). Der Vorauswerb für eine Gruft beträgt 40 Jahre.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Nutzungsrechtsgebühr und Aushändigung der über das Recht ausgestellten Urkunde.
- (4) Es werden folgende Wahlgrabstätten unterschieden:
 - Erdwahlgrabstätte
 - Erdwahlgrabstätte als gemauerte Grabstätte (Gruft)
 - Erdwahlgrabstätte als Rasengrabstätte
 - Erdwahlgrabstätte in einem gärtnerbetreuten Grabfeld
 - Urnenwahlgrabstätte
 - Urnenwahlgrabstätte als Urnenkammer
 - Urnenwahlgrabstätte als Rasengrabstätte mit zentraler Ablagemöglichkeit für Grabschmuck bzw. mit individueller Ablagemöglichkeit für Grabschmuck an jeder Grabstätte
 - Urnenwahlgrabstätte in einem Trauerhain
 - Urnenwahlgrabstätte im Trauerwald
 - Urnenwahlgrabstätte in einem gärtnerbetreuten Grabfeld als Familien-, Partner- bzw. Einzelgrabstätte
- (5) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte umfasst die Befugnis der nutzungsberechtigten Person zu bestimmen, wer in der Grabstätte bestattet werden soll, sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (6) Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag in Textform und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist um volle Jahre wieder erworben wird. In anderen Fällen kann das Nutzungsrecht vor dessen Ablauf auf Antrag der nutzungsberechtigten Person um mindestens weitere drei Jahre verlängert werden. Die Laufzeit des Nutzungsrechtes darf 25 Jahre nicht überschreiten. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird nach Zahlung der Gebühr und Aushändigung der über das Recht ausgestellten Urkunde wirksam.
- (7) Bestattungen in bereits erworbene Grabstätten (Zubestattungen) werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.
- (8) Die nutzungsberechtigte Person hat der Friedhofsverwaltung Änderungen des Namens und der Anschrift unaufgefordert mitzuteilen. Für Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, haftet die Stadt Frankfurt am Main nicht.
- (9) Mit einem Antrag in Textform kann die nutzungsberechtigte Person auf das Nutzungsrecht verzichten. Die Grabstätte wird danach abgeräumt, eingeebnet und mit Rasen begrünt. Der vorzeitige Verzicht begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung der Grabnutzungsgebühr.
- (10) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird die nutzungsberechtigte Person in Textform oder in anderer geeigneter Weise hingewiesen.
- (11) Bei Beendigung des Nutzungsrechtes gilt § 29 Abs. 2.

§ 17 Besondere Vorschriften für Erd- und Urnenwahlgrabstätten, auch als Urnenkammer

- (1) Eine Erdwahlgrabstätte wird als Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrabstätte zur Verfügung gestellt.
- (2) In einer Einzelerdwahlgrabstätte können eine Erdbestattung und bis zu vier Urnenbeisetzungen durchgeführt werden. In einer Doppelerdwahlgrabstätte können zwei Erdbestattungen nebeneinander und bis zu acht Urnenbeisetzungen durchgeführt werden. In einer Mehrfachgrabstätte können je nach Größe der Grabstätte weitere Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen durchgeführt werden.
- (3) In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Es werden Urnenwahlgrabstätten als Urnenkammer zur Verfügung gestellt. In einer Einzelurnenkammer kann eine Urne, in einer Doppelurnenkammer können zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Mehrfachurnenkammer können je nach Größe der Grabstätte weitere Urnen beigesetzt werden.
- (5) Im Übrigen gilt § 16 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 bis 10 und § 14 Abs. 4 entsprechend.

§ 18 Besondere Vorschriften für eine Erdwahlgrabstätte als ausgemauerte Grabstätte (Gruft)

- (1) Wahlgrabstätten können nur in besonderen Fällen und mit vorheriger Erlaubnis der Friedhofsverwaltung ausgemauert werden (Gruft).
- (2) In diesen Fällen muss das Nutzungsrecht für 40 Jahre erworben werden.
- (3) Um die Bepflanzung einer Gruft zu ermöglichen, ist deren Decke so anzulegen, dass die Oberkante mindestens 0,75 m unter Wegniveau liegt. Grüfte müssen so ausreichend belüftet sein, dass sich darin weder Feuchtigkeit noch Gase ansammeln können.
- (4) Ein Aufbau (z. B. Grabkapelle) über einer Gruft darf nur mit einer vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung erstellt werden. Diese kann erteilt werden, wenn der Bauplan mit allen Angaben zum Bauwerk und gegebenenfalls eine baurechtliche Genehmigung vorgelegt wird. § 24 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (5) Im Übrigen gilt § 16 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 bis 10 und § 14 Abs. 4 entsprechend.

§ 19 Besondere Vorschriften für Rasengrabstätten

- (1) Eine Rasengrabstätte ist eine Wahl- oder Reihengrabstätte, die für Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen zur Verfügung gestellt wird. Diese wird von der Friedhofsverwaltung als Rasenfläche angelegt und in deren Verantwortung unterhalten. Dabei wird unterschieden, ob für Grabschmuck eine
 - zentrale Ablagemöglichkeit oder
 - individuelle Ablagemöglichkeit an jeder Grabstättezur Verfügung gestellt wird.
- (2) In einer Anlage für Rasengrabstätten mit zentraler Ablagemöglichkeit können in einer
 - Einzelerdwahlgrabstätte eine Erdbestattung und bis zu vier Urnenbeisetzungen durchgeführt werden;
 - Doppelerdwahlgrabstätte zwei Erdbestattungen nebeneinander und bis zu acht Urnenbeisetzungen durchgeführt werden;
 - Urnenwahlgrabstätte bis zu vier Urnen beigesetzt werden;
 - Reihengrabstätte eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung durchgeführt werden.
- (3) In einer Anlage für Rasengrabstätten mit individueller Ablagemöglichkeit an jeder Grabstätte können in einer Urnenwahlgrabstätte bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, ist die Ablage von Grabschmuck nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen erlaubt. Das Stecken von Grabkreuzen ist nicht gestattet.
- (5) Jede Rasengrabstätte kann von der Nutzungsberechtigten Person mit einer individuellen Grabplatte versehen werden. § 27 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend.
- (6) Im Übrigen gelten § 15 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 bis 8 entsprechend für Reihengrabstätten bzw. § 16 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 bis 10 entsprechend für Wahlgrabstätten. Weiterhin gilt § 14 Abs. 4.

§ 20 Besondere Vorschriften für Grabstätten im Trauerwald und im Trauerhain

- (1) Eine Urnengrabstätte im Trauerwald ist eine Wahlgrabstätte, in der nur eine Urne beigesetzt werden kann. Die Urnenbeisetzung findet in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Baum statt. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person in Textform eine einheitliche Kennzeichnung mit dem Namen sowie den Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person in dem Bereich anbringen. Die naturbelassene und waldartige Umgebung soll erhalten bleiben.
- (2) Eine Grabstätte in einem Trauerhain ist eine Wahl- oder Reihengrabstätte, die für Urnenbeisetzungen zur Verfügung gestellt wird. Die Beisetzung findet in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Baum statt. Die Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung als Rasen- oder Wiesenfläche angelegt und unterhalten.
- (3) In einer Wahlgrabstätte in einem Trauerhain können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. In einer Reihengrabstätte in einem Trauerhain kann eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Jede Wahlgrabstätte in einem Trauerhain kann von der Nutzungsberechtigten Person mit einer individuellen Grabplatte versehen werden. Es gilt § 27 Abs. 6. Für Reihengrabstätten in einem Trauerhain stellt die Friedhofsverwaltung einen Gedenkstein zur Verfügung. Mit einem Antrag in Textform von der Nutzungsberechtigten Person kann jeweils eine Tafel mit dem Namen sowie den Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person durch die Friedhofsverwaltung angebracht werden.
- (5) Jegliche Formen der Grabpflege sind untersagt. Es ist nicht erlaubt, die Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (6) Im Übrigen gelten § 15 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 bis 8 entsprechend für Reihengrabstätten bzw. § 16 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 bis 10 entsprechend für Wahlgrabstätten. Weiterhin gilt § 14 Abs. 4.

§ 21 Besondere Vorschriften für gärtnerbetreute Grabfelder

- (1) Eine Grabstätte innerhalb eines gärtnerbetreuten Grabfeldes ist eine von Dienstleistungserbringenden angelegte und gepflegte Grabstätte. Eine solche Anlage wird für Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen als Wahl- oder Reihengrabstätte zur Verfügung gestellt. Die Anlage besteht aus mehreren Grabstätten.
- (2) Wird die Bestattung bei der Friedhofsverwaltung beantragt, ist der entsprechende Vertrag zwischen der Nutzungsberechtigten Person und der oder dem Dienstleistungserbringenden im Sinne des § 6 vorzulegen.
- (3) In einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen innerhalb eines gärtnerbetreuten Grabfeldes können eine Erdbestattung und bis zu vier Urnenbeisetzungen durchgeführt werden. In einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen innerhalb eines gärtnerbetreuten Grabfeldes können bei Familienurnenwahlgrabstätten bis zu vier Urnen, bei Partnerurnenwahlgrabstätten bis zu zwei Urnen und bei Einzelurnenwahlgrabstätten eine Urne beigesetzt werden. In einer Reihengrabstätte innerhalb eines gärtnerbetreuten Grabfeldes kann eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung durchgeführt werden.
- (4) Im Übrigen gelten § 15 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 bis 8 entsprechend für Reihengrabstätten bzw. § 16 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 bis 10 entsprechend für Wahlgrabstätten. Weiterhin gilt § 14 Abs. 4.

§ 22 Besondere Vorschriften für die Gemeinschaftsgrabstätte für Nicht-Bestattungspflichtige

- (1) Eine Gemeinschaftsgrabstätte für Nicht-Bestattungspflichtige im Sinne von § 3 Abs. 2 wird für Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen als Reihengrabstätte zur Verfügung gestellt. Die Gemeinschaftsgrabstätte besteht aus mehreren Grabstätten.
- (2) Die Gemeinschaftsgrabstätte wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und in deren Verantwortung unterhalten. Individuelle Bepflanzungen, Grabmale, Einfassungen oder sonstige fundamentierte Grabausstattungen sind nicht gestattet.
- (3) Im Übrigen gilt § 15 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 23 Ehren- und Patenschaftsgrabstätten

- (1) Die Stadt Frankfurt am Main kann einer Grabstätte den Status einer Ehrengrabstätte zuerkennen. Mit der Zuerkennung obliegen ihr Anlage und Unterhaltung der Grabstätte.
- (2) Patenschaftsgrabstätten sind Grabstätten, die unter Denkmalschutz stehen und an denen kein Nutzungsrecht zum Zeitpunkt der Übernahme der Grabstätte durch Paten besteht. Paten können eine natürliche Person oder eine juristische Person sein, die die Gemeinnützigkeit nachgewiesen hat. Paten übernehmen die Unterhaltung des Denkmals und der Grabstätte. Damit wird ihnen ein gebührenfreies Nutzungsrecht an der Grabstätte eingeräumt. Weiteres regelt eine Vereinbarung zwischen den Paten und der Stadt Frankfurt am Main.

V. Gestaltung der Grabstätten**§ 24 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 24a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- (1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Der Nachweis im Sinne von Abs. 1 Satz 1 kann erbracht werden durch
 1. eine lückenlose Dokumentation, aus der sich ergibt, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
 2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, in der diese versichert, dass
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
 - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrollierende regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
 - c) sie selbst weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel beteiligt ist, oder
 3. soweit die Vorlage eines Nachweises nach Nr. 1 und 2 unzumutbar ist, die schriftliche Erklärung der letztveräußernden Person, in der diese
 - a) versichert, dass ihr keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
 - b) darlegt, welche Maßnahmen von ihr ergriffen wurden, um die Verwendung von nach Abs. 1 verbotenen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

- (3) Eines Nachweises im Sinne des Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn die letztveräußernde Person glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. März 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 25 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Vor jeder Neueinbringung eines Grabmals, einer Einfassung oder einer sonstigen Grabausstattung ist ein Antrag von der Nutzungsberechtigten Person in Textform zu stellen. Dies gilt auch für Veränderungen der Grabmalanlage, die die sicherheitsrelevanten Parameter eines Grabmals, einer Einfassung oder einer sonstigen Grabausstattung beeinflussen.
- (2) Dem Antrag ist der Grabmal-, Einfassungs- bzw. sonstige Grabausstattungsentwurf mit Grundriss mindestens zweifach unter Angabe des Materials sowie der Fundamentierung beizufügen. Weiterhin ist nachzuweisen, dass sämtliche Gebühren in Zusammenhang mit der Verleihung des Nutzungsrechts bzw. mit der vorgenommenen Bestattung beglichen wurden.
- (3) Nach Erteilung einer Erlaubnis in Textform durch die Friedhofsverwaltung kann das beantragte Grabmal, die Einfassung oder die sonstige Grabausstattung unter Einhaltung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ der Deutschen Natursteinakademie e.V. (TA-Grabmal) in der jeweils geltenden Fassung eingebracht werden. Dies gilt auch für Veränderungen der Grabmalanlagen, die die sicherheitsrelevanten Parameter eines Grabmals, einer Einfassung oder einer sonstigen Grabausstattung beeinflussen.
- (4) Nach jeder Neueinbringung eines Grabmals, einer Einfassung oder einer sonstigen Grabausstattung sowie nach deren Veränderung ist der Friedhofsverwaltung eine Abnahmebescheinigung gemäß der TA-Grabmal in der jeweils geltenden Fassung von der Nutzungsberechtigten Person unaufgefordert vorzulegen.
- (5) Die Erlaubnis erlischt, wenn das Grabmal, die Einfassung oder sonstige Grabausstattungen nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis errichtet worden ist.
- (6) Werden Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen ohne vorherige Erlaubnis der Friedhofsverwaltung aufgestellt, so müssen diese von der Nutzungsberechtigten Person auf eigene Kosten unverzüglich entfernt werden.

§ 26 Fundamentierung, Befestigung, Kennzeichnung

- (1) Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen sind so zu errichten, dass sie dauerhaft standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Fundamentierungen, Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind nur innerhalb der Grabstätte einzubringen und dürfen nicht an der Friedhofsmauer befestigt werden.
- (2) Für die Erstellung und Abnahmeprüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (TA-Grabmal) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Bei jeder Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen Grabausstattungen können der Name der ausführenden Firma und das Gewann, Reihe und Grabnummer jeweils bodennah und unauffällig an diesen angebracht werden.

§ 27 Art und Weise der Gestaltung

- (1) Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen dürfen nur aus Materialien bestehen, die im Einklang mit dem Friedhofszweck und der umgebenden Friedhofsgestaltung stehen. Dies sind insbesondere Naturstein, Holz und Metall. Ausnahmen sind in Abs. 5 bis 7 geregelt.
- (2) Die Mindeststärke eines Grabmales beträgt
 - a) für liegende Grabmale: 0,08 m
 - b) für Platten mit Stütze bis zu einer Größe von 0,60 m x 0,50 m: 0,04 m
 - c) für stehende Grabmale:
 - bis 0,80 m Höhe: 0,12 m
 - ab 0,80 m bis 1,10 m Höhe: 0,14 m
 - ab 1,10 m bis 1,50 m Höhe: 0,16 m
 - ab 1,50 m Höhe: 0,18 m.

Die Abmessungen des Grabmals, der Einfassung oder sonstigen Grabausstattungen dürfen nicht über die Abmessung der Grabstätte selbst hinausragen.

- (3) Die Einfassung einer Grabstätte darf, soweit es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, nur bis zu 0,10 m über die Wegekante aus dem Boden ragen. Bei Einfassungen aus Metall oder aus Holz muss die Aufsichtsfäche mindestens 0,02 m betragen. Das Material darf nicht lackiert sein.
- (4) Bei einem Erwerb von Doppel- und Mehrfachgrabstätten, sind die Grabstätten als eine Einheit zu betrachten. Wird eine Einfassung gewünscht, ist diese für die gesamte Einheit zu beantragen.

- (5) Bei einer Reihengrabstätte, die mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt wird (z. B. bei einer Rasengrabstätte), kann eine bodengleiche Grabplatte mit folgenden Maßen von der nutzungsberechtigten Person eingebracht werden: Länge bis 0,45 m; Breite bis 0,45 m; Mindeststärke ab 0,08 m. Grabplatten dürfen nicht aus poliertem Material sein. Es sind nur vertiefte Schriften zugelassen.
- (6) Bei einer Wahlgrabstätte, die von der Friedhofsverwaltung mit Rasen oder als Wiese eingesät und gepflegt wird (z. B. bei einer Rasengrabstätte mit zentraler Ablagemöglichkeit oder einer Grabstätte im Trauerhain), kann eine bodengleiche Grabplatte mit folgenden Maßen von der nutzungsberechtigten Person eingebracht werden: Länge bis 0,65 m; Breite bis 0,65 m; Mindeststärke ab 0,08 m. Grabplatten dürfen nicht aus poliertem Material sein. Es sind nur vertiefte Schriften zugelassen.
- (7) Bei einer Rasenwahlgrabstätte mit individueller Ablagemöglichkeit an jeder Grabstätte kann eine bodengleiche Grabplatte an der vorgesehenen Stelle mit folgenden Maßen von der nutzungsberechtigten Person eingebracht werden: Länge 0,50 m; Breite 0,50 m; Stärke 0,08 m. Es sind nur vertiefte Schriften zugelassen.
- (8) Grabplatten, die zur Verschließung einer Urnenkammer dienen, müssen umgehend nach der Urnenbeisetzung eingebracht werden.

§ 28 Unterhaltung

- (1) Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen sind von der nutzungsberechtigten Person dauerhaft in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (2) Liegen Anhaltspunkte vor, dass die Standsicherheit von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen Grabausstattungen oder Teilen davon nicht gegeben ist, ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung in Textform nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zu tun oder das Grabmal, die Einfassung oder die sonstige Grabausstattung oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Person umzulegen oder zu entfernen. Entfernte Gegenstände werden drei Monate von der Friedhofsverwaltung aufbewahrt. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Benachrichtigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch mangelhafte Standsicherheit von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen Grabausstattungen verursacht wird.

§ 29 Entfernung und Beseitigung

- (1) Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und, sofern Kulturdenkmale betroffen sind, des Magistrats als Untere Denkmalbehörde beseitigt werden.
- (2) Nach Ablauf, Entziehung, vorzeitigem Verzicht des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, Niederschlagungen in Folge von unbezahlten oder nur teilweise bezahlten Grabnutzungsgebühren werden Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Frankfurt am Main über.

§ 30 Denkmalschutz

Historisch und künstlerisch wertvolle Grabdenkmäler, Brunnen, Mausoleen u. ä., die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Jegliche Änderungen oder das Entfernen derartiger denkmalgeschützter oder erhaltenswerter Grabmäler u. ä. bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Denkmalschutzbehörde und der Friedhofsverwaltung.

§ 31 Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte muss im Rahmen des § 24 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätte ist die nutzungsberechtigte Person verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte unverzüglich zu entfernen und in den dafür bereitgestellten Behältern abzulegen.
- (4) Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes, zu beachten. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Wildkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet. Nicht verrottbare Materialien (z. B. Kunststoff) sind nicht erwünscht.
- (5) Die gesamte Grabstätte ist als gärtnerische Einheit spätestens 9 Monate nach der Bestattung bzw. nach dem Vorauserwerb anzulegen. Dies gilt insbesondere bei Doppel- und Mehrfachgrabstätten.

- (6) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Insbesondere sind keine Bäume oder großwüchsigen Sträucher zu verwenden. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen Grabsausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haftet die Nutzungsberechtigte Person der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht hat.

§ 32 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach Aufforderung der Friedhofsverwaltung in Textform die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Die Friedhofsverwaltung kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person in Textform unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat.
- (2) Sind Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung und der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabsausstattungen beseitigen und
 - c) das Nutzungsrecht entziehen.
- (3) Es gilt § 29 Abs. 2 entsprechend.

VI. Totenhäuser und Trauerfeiern

§ 33 Nutzung der Totenhäuser

- (1) Die Totenhäuser dienen der Aufnahme von verstorbenen Personen und Nicht-Bestattungspflichtigen. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung einer oder eines Mitarbeitenden der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die verstorbenen Personen und Nicht-Bestattungspflichtigen werden nur innerhalb festgesetzter Zeiten und nach vorheriger Terminvereinbarung angenommen.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder andere Bedenken bestehen, können die Angehörigen die verstorbene Person oder Nicht-Bestattungspflichtige in den Aufbahrungsräumen während der festgesetzten Zeiten durch ein verschlossenes Fenster bei geöffnetem Sarg sehen. Die Särge sind spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder Erdbestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge verstorbener Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie zuletzt an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem gesonderten Raum der Totenhäuser aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der verstorbenen Person bedürfen zusätzlich der vorherigen amtsärztlichen Erlaubnis.
- (4) Die bei der verstorbenen Person oder Nicht-Bestattungspflichtigen befindlichen Wertgegenstände sind vor der Überführung zum Totenhaus durch die Angehörigen bzw. ihre Beauftragten abzunehmen. Nach Anzeige der Berechtigten verbleiben diese Gegenstände bei den verstorbenen Personen.
- (5) Die Überführung der verstorbenen Person oder Nicht-Bestattungspflichtigen oder Aschen von der Trauerhalle oder dem Totenhaus zum Grab sowie die Bestattung dürfen nur durch das Friedhofspersonal ausgeführt werden.

§ 34 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einer Trauerhalle oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle auf dem Friedhof abgehalten werden. Trauerfeiern sind bei der Anmeldung des Sterbefalles zu beantragen.
- (2) Musik- und Gesangsdarbietungen bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Dabei ist die Art der Nutzung der Trauerhalle, die Nutzung der Musikanlagen oder der Orgel anzugeben.
- (3) Trauerfeiern an offenen Särgen sind nicht erlaubt.

§ 35 Trauerhallen

- (1) Die Trauerhallen auf folgenden Friedhöfen werden in die Kategorie A eingestuft: Hauptfriedhof, Südfriedhof, Nieder-Eschbach und Parkfriedhof Heiligenstock.
- (2) Die Trauerhallen auf folgenden Friedhöfen werden in die Kategorie B eingestuft: Bornheim, Fechenheim, Enkheim, Bergen, Waldfriedhof Oberrad, Oberrad Alt, Goldstein, Niederrad, Schwanheim Alt, Höchst, Kurmainzer Straße, Sindlingen, Zeilsheim, Sossenheim, Griesheim, Nied, Bonames, Niederursel, Eschersheim, Praunheim, Nieder-Erlenbach Alt, Nieder-Erlenbach Neu, Harheim, Heddernheim, Kalbach, Westhausen, Bockenheim, Aussegnungsraum Hauptfriedhof, Aussegnungsraum I Heiligenstock, Aussegnungsraum II Heiligenstock (nur für Urnen) und Aussegnungsraum Westhausen (nur für Urnen).

- (3) Die Trauerhallen auf folgenden Friedhöfen werden in die Kategorie C eingestuft: Eckenheim, Preungesheim, Berkersheim, Rödelheim, Hausen, Aussegnungsraum Fechenheim (nur für Urnen), Aussegnungsraum Enkheim (nur für Urnen) und Aussegnungsraum Waldfriedhof Oberrad (nur für Urnen).

VII. Allgemeine Ermächtigungsgrundlage, Haftung, Gebühren, Ordnungswidrigkeiten

§ 36 Allgemeine Ermächtigungsgrundlage

Die Stadt Frankfurt am Main kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.

§ 37 Haftung

Die Stadt Frankfurt am Main haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 38 Gebühren und Ausnahmen

- (1) Für die Leistungen nach dieser Satzung werden Gebühren nach der Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung sowie der Verwaltungskostensatzung erhoben.
- (2) Sind Gebühren nicht oder nur teilweise bezahlt, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person in Textform unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. Es gilt § 29 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Ausnahmen von den Bestimmungen der Friedhofsordnung sind auf Antrag zuzulassen, wenn sie mit den Zweckbestimmungen des Friedhofs vereinbar sind, den Denkmalschutz berücksichtigen und andere Rechte nicht beeinträchtigen. Insbesondere gilt dies für Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 (Verhalten auf dem Friedhof) sowie nach § 12 Abs. 6 (Ausnahme zur Sargpflicht).

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 sich außerhalb der gültigen Öffnungszeiten auf einem Friedhof aufhält;
 2. entgegen § 4 Abs. 2 trotz vorübergehender Untersagung den Friedhof oder einzelne Friedhofsteile betritt;
 3. entgegen § 5 Abs. 2 a) auf Rasenflächen lagert;
 4. entgegen § 5 Abs. 2 a) Anpflanzungen, Grabstätten, Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen betritt;
 5. entgegen § 5 Abs. 2 a) Einfriedungen, Hecken oder Pflanzungen übersteigt;
 6. entgegen § 5 Abs. 2 b) Blumen, Pflanzen, Grabschmuck oder sonstige Gegenstände von einer fremden Grabstätte wegnimmt;
 7. entgegen § 5 Abs. 2 c) bei erhöhter Brandgefahr Grablichter, Kerzen oder andere brennbare Gegenstände anzündet;
 8. entgegen § 5 Abs. 2 d) stadteigene Bäume oder Bepflanzungen sowie Rasengrabstätten (ausgenommen Rasengrabstätten mit individueller Ablagemöglichkeit auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen) dekoriert;
 9. entgegen § 5 Abs. 2 e) lärmt, Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt;
 10. entgegen § 5 Abs. 2 e) Rundfunk- oder andere akustische Geräte sowie Musikinstrumente benutzt außer im Rahmen von Bestattungen oder Abschiednahmen am Grab;
 11. entgegen § 5 Abs. 2 f) Tiere mitbringt, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde;
 12. entgegen § 5 Abs. 2 g) die Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art sowie mit Fahrrädern befährt als auch Sportgeräte nutzt (Rollstuhlfahren und das Fahren mit dem Friedhofstaxi ausgenommen);
 13. entgegen § 5 Abs. 2 h) Grabstätten, Wege, Plätze, Pflanzungen oder Einrichtungen verunreinigt;
 14. entgegen § 5 Abs. 2 h) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ablegt oder Abfälle, welche nicht auf dem Friedhof angefallen sind, dort ablegt;
 15. entgegen § 5 Abs. 2 i) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste, mit Ausnahme der Tätigkeit von Dienstleistungserbringenden zur Pflege und Erhaltung der Grabstätten, Grabmale, Einfassungen oder sonstigen Grabausstattungen, anbietet;
 16. entgegen § 5 Abs. 2 j) Drucksachen oder Werbeträger verteilt, ausgenommen solche, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung;
 17. entgegen § 5 Abs. 2 k) ohne Erlaubnis Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt;
 18. entgegen § 5 Abs. 2 k) ohne Erlaubnis Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, verwertet;
 19. entgegen § 5 Abs. 2 l) an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt;
 20. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 die Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h nicht einhält;

21. entgegen § 5 Abs. 7 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen oder Tätigkeiten ohne vorherige Erlaubnis der Stadt Frankfurt am Main durchführt und nicht spätestens vier Werktage vorher bei der Friedhofsverwaltung beantragt;
22. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 als Dienstleistungserbringende:r, deren oder dessen Tätigkeit zu einer Gefährdung von Personen führen kann, insbesondere aus Arbeiten von Steinmetz- und Steinbildhauerbetrieben, vor der Aufnahme der Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen diese in Textform nicht anzeigt;
23. entgegen § 6 Abs. 3 als Dienstleistungserbringende:r mit der erstmaligen Anzeige nach § 6 Abs. 1 eine Eintragung in die Handwerksrolle und eine Betriebshaftpflichtversicherung nicht nachweist;
24. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 als Dienstleistungserbringende:r Arbeiten nicht unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofs ausführt;
25. entgegen § 7 Abs. 2 a) als Dienstleistungserbringende:r die Tätigkeiten außerhalb der Öffnungszeiten oder nach 18:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen durchführt;
26. entgegen § 7 Abs. 2 b) als Dienstleistungserbringende:r die für die Arbeiten notwendigen Werkzeuge und Materialien länger als für die erforderliche Arbeitszeit auf dem Friedhof lagert oder damit andere Personen behindert;
27. entgegen § 7 Abs. 2 c) als Dienstleistungserbringende:r nach Beendigung oder Unterbrechung der Beschäftigung den Arbeits- oder Lagerplatz nicht wieder umgehend in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt;
28. entgegen § 7 Abs. 2 d) als Dienstleistungserbringende:r kraftstoffbetriebene Laubbläser einsetzt;
29. entgegen § 7 Abs. 2 e) als Dienstleistungserbringende:r Abfall oder Verpackungsmaterial auf dem Friedhofsgelände entsorgt;
30. entgegen § 7 Abs. 2 f) als Dienstleistungserbringende:r Wasserzapfstellen geöffnet lässt oder Arbeitsgeräte in Brunnen oder in/an Wasserentnahmestellen reinigt;
31. entgegen § 7 Abs. 2 g) als Dienstleistungserbringende:r Baustoffe (z. B. Zement, Mörtel) ohne geeignete Unterlagen verarbeitet oder anrührt;
32. entgegen § 7 Abs. 2 h) als Dienstleistungserbringende:r Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen ohne Erteilung einer Erlaubnis durch die Friedhofsverwaltung einbringt oder errichtet. Dies gilt auch für Veränderungen der Grabmalanlage, die die sicherheitsrelevanten Parameter eines Grabmals, einer Einfassung oder einer sonstigen Grabausstattung beeinflussen;
33. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 als Dienstleistungserbringende:r bei der Benutzung der Friedhofswege mit Fahrzeugen die Wege mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 15 km/h befährt;
34. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 als Dienstleistungserbringende:r Fahrzeuge so abstellt, dass sie jemanden behindern;
35. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 als Dienstleistungserbringende:r nach Beendigung der Arbeiten oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit die Fahrzeuge nicht unverzüglich vom Friedhof entfernt;
36. entgegen § 8 Abs. 2 als Dienstleistungserbringende:r die Benutzung der Friedhöfe mit Fahrzeugen oder Maschinen nicht an die jeweiligen Gegebenheiten und Zustände der Wege anpasst;
37. entgegen § 8 Abs. 3 als Dienstleistungserbringende:r andere als die von der Friedhofsverwaltung zur Ein- und Ausfahrt bestimmten Tore benutzt oder nicht ordnungsgemäß schließt;
38. entgegen § 8 Abs. 4 als Dienstleistungserbringende:r an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen die Friedhofswege befährt;
39. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 3 einen Sterbefall anmeldet, bei dem zwischen Anmeldung des Sterbefalles in Textform bei der Friedhofsverwaltung und der Trauerfeier sowie der Bestattung nicht mindestens zwei Arbeitstage liegen;
40. entgegen § 9 Abs. 6 Särge und Urnen nicht mindestens 2 Stunden vor der Trauerfeier oder dem Bestattungstermin auf dem dafür vorgesehenen Friedhof beistellt;
41. entgegen § 9 Abs. 7 verstorbene Personen oder Nicht-Bestattungspflichtige, die nicht innerhalb von 10 Kalendertagen (einschließlich Sterbetag) nach Eintritt des Todes eingeäschert oder erdbestattet wurden, nicht in einem tiefgekühlten Raum aufbewahrt;
42. entgegen § 25 Abs. 3 Satz 1 Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen ohne schriftliche vorherige Erlaubnis der Friedhofsverwaltung einbringt;
43. entgegen § 25 Abs. 3 Satz 2 Grabmalanlagen, die die sicherheitsrelevanten Parameter eines Grabmals, einer Einfassung oder einer sonstigen Grabausstattung beeinflusst, ohne vorherige Erlaubnis verändert;
44. entgegen § 25 Abs. 4 Satz 1 ein Grabmal, eine Einfassung oder eine sonstige Grabausstattung neu einbringt oder verändert und die Abnahmebescheinigung gemäß der TA-Grabmal nicht unaufgefordert der Friedhofsverwaltung vorlegt;
45. entgegen § 26 Abs. 1 Satz 1 Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen nicht so errichtet, dass sie dauerhaft standsicher sind und nicht beim Öffnen benachbarter Grabstätten umstürzen oder sich senken können;
46. entgegen § 26 Abs. 1 Satz 2 Fundamentierungen, Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen nicht innerhalb der Grabstätte einbringt oder diese an der Friedhofsmauer befestigt;
47. entgegen § 27 Abs. 8 Grabplatten, die zur Verschließung einer Urnenkammer dienen, nicht umgehend nach der Urnenbeisetzung einbringt;
48. entgegen § 28 Abs. 1 Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen nicht dauerhaft in einem verkehrssicheren Zustand hält;

49. entgegen § 29 Abs. 1 Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen vor Ablauf des Nutzungsrechtes ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung beseitigt;
 50. entgegen § 31 Abs. 1 Grabstätten nicht im Rahmen des § 24 herrichtet und dauernd verkehrssicher instand hält;
 51. entgegen § 31 Abs. 4 Satz 2 Pflanzenschutzmittel verwendet;
 52. entgegen § 31 Abs. 4 Satz 2 Wildkrautbekämpfungsmittel verwendet;
 53. entgegen § 33 Abs. 1 Satz 2 Totenhäuser ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und ohne Begleitung einer oder eines Mitarbeitenden der Friedhofsverwaltung betritt;
 54. gegen Anordnungen, die die Stadt Frankfurt am Main gemäß § 36 erlässt, verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von € 1.000,00 geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main - Ordnungsamt -.

VIII. Schlussvorschriften

§ 40 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme § 7 Abs. 2 d) am 01.01.2023 in Kraft. Der genannte Passus tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Stadt Frankfurt am Main vom 11.02.2020 (Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main vom 25.02.2020 / Nr. 9 S. 298), in Kraft getreten am 01.03.2020, außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 19.12.2022

DER MAGISTRAT

Frau Eskandari-Grünberg
 Die Bürgermeisterin



#FFM Unsere Stadt

Auf unseren Social Media Kanälen erfahrt Ihr die wichtigsten Neuigkeiten unserer Ämter, Betriebe und Museen.

frankfurt.de/facebook
 frankfurt.de/Twitter
 frankfurt.de/Instagram

STADT  FRANKFURT AM MAIN

Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung der Stadt Frankfurt am Main

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch § 27 Abs. 3a verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2022, § 2657, folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der städtischen Friedhöfe in Frankfurt am Main sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer:
 1. den jeweiligen Friedhof in Anspruch nimmt,
 2. sich gegenüber der Stadt Frankfurt am Main zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
 3. zur Bestattung nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz verpflichtet ist oder sorgepflichtige Person ist,
 4. eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner:innen sind Gesamtschuldner:innen.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des jeweiligen Friedhofs und seiner Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu zahlen.
- (3) Bei der Anmeldung eines Bestattungsfalles oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung kann die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung der Stadt Frankfurt am Main vom 11.02.2020 (Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main vom 25.02.2020 / Nr. 9, S. 312), in Kraft getreten am 01.03.2020, außer Kraft.

Stadt Frankfurt am Main, den 19.12.2022

DER MAGISTRAT
Frau Eskandari-Grünberg
Die Bürgermeisterin

Gebührenverzeichnis

Übersicht:

- 1. Verwaltungsgebühren**
- 2. Bestattungsgebühren**
 - 2.1 Erdbestattungen
 - 2.2 Urnenbeisetzungen
- 3. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen**
- 4. Nutzung der Trauerhalle und sonstiger Räume**
 - 4.1 Nutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier
 - 4.2 Nutzung der Trauerhalle ohne Trauerfeier im Rahmen einer Beisetzung
 - 4.3 Nutzung von sonstigen Räumen (Totenhäuser, Tiefkühlzellen und Ritusraum)
- 5. Grabnutzungen**
 - 5.1 Erd- und Urnenwahlgrabstätten
 - 5.2 Erd- und Urnenreihengrabstätten
 - 5.3 Verlängerung und Vorauserwerb von Nutzungsrechten

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Euro
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Übertragung eines Nutzungsrechtes	89,00
1.2	Erteilung oder Ablehnung einer Ausnahme nach § 38 Abs. 3 der Friedhofsordnung	67,00
1.3	Genehmigung oder Ablehnung eines Antrages auf Umbettung/Ausgrabung	311,00
1.4	Bearbeitung eines Antrages zur Genehmigung eines stehenden Grabmals mit einer Höhe von über 50 cm und/oder einer sonstigen Grabausstattung mit einer Höhe von über 50 cm – auch in Kombination mit den unter 1.5 aufgeführten Grabausstattungen	133,00
1.5	Bearbeitung eines Antrages zur Genehmigung eines stehenden Grabmals mit einer Höhe von bis zu 50 cm und/oder einer sonstigen Grabausstattung von bis zu 50 cm und/oder einer Grabmalplatte und/oder einer Grabplatte für Urnenkammern und/oder einer Einfassung und/oder einer Abdeckung	100,00
2.	Bestattungsgebühren	
2.1	Erdbestattungen	
2.1.1	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.596,00
2.1.2	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	983,00
2.1.3	Nicht-Bestattungspflichtige	499,00
	<p>Mit der Gebühr unter 2.1 sind abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Benutzung des Totenhauses zur Aufbewahrung eines Sarges am Tag der Bestattung - Überführung des Sarges zur Grabstätte (innerhalb des Friedhofes) - Ausheben und Schließen der Grabstätte (Ausnahme: Gruft) - Einsenken des Sarges - Stecken eines Notkreuzes, sofern eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätte erlaubt ist - Transport von Kränzen von der Trauerfeier zur Grabstätte auf demselben Friedhof <p>Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.</p>	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Euro
2.2	Urnenbeisetzungen	
2.2.1	In einer Reihen- oder Wahlgrabstätte in einer Erdgrabstätte	1.006,00
	<p>Mit der Gebühr unter 2.2.1 sind abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überführung der Urne innerhalb des Stadtgebietes bis zur Grabstätte - Ausheben und Schließen der Grabstätte - Einsenken der Urne - Stecken eines Notkreuzes, sofern eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätte erlaubt ist - Aufbewahrung der Urne - Transport von Kränzen von der Trauerfeier zur Grabstätte auf demselben Friedhof <p>Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.</p>	
2.2.2	In einer Kammer/Röhre	789,00
	<p>Mit der Gebühr unter 2.2.2 sind abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überführung der Urne innerhalb des Stadtgebietes bis zur Grabstätte - Beisetzung der Urne in einer Kammer/Röhre - Aufbewahrung der Urne - Transport von Kränzen von der Trauerfeier zur Grabstätte auf demselben Friedhof <p>Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.</p>	
3.	Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
3.1	Ausgrabung eines Sarges vor Ablauf der Ruhefrist	2.457,00
3.2	Ausgrabung eines Sarges nach Ablauf der Ruhefrist	2.026,00
3.3	Ausgrabung und Entnahme einer Urne	791,00
3.4	Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer oder mehrerer Urnen in derselben Grabstätte	1.006,00
	<p>Mit der Gebühr unter 3 sind abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausheben und Schließen der Grabstätte bzw. Öffnen und Schließen einer Kammer/Röhre - Herausnahme der/des Verstorbenen, deren oder dessen Reste oder der Urne aus der Grabstätte - Transport der/des Verstorbenen, deren oder dessen Reste oder der Urne in einem von Dritten zu stellenden Behältnis zum Totenhaus des Friedhofes - Benutzung des Totenhauses am Tag der Ausgrabung - Aufbewahrung der Urne - Versand der Urne an eine andere Friedhofsverwaltung <p>Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.</p>	
4.	Nutzung der Trauerhalle und sonstiger Räume	
4.1	Nutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier	
4.1.1	Kategorie A gem. § 35 Abs.1 der Friedhofsordnung / 30 Minuten	252,00
4.1.2	Kategorie A gem. § 35 Abs.1 der Friedhofsordnung / 60 Minuten	504,00
4.1.3	Kategorie A gem. § 35 Abs.1 der Friedhofsordnung / 90 Minuten	756,00
4.1.4	Kategorie A gem. § 35 Abs.1 der Friedhofsordnung, Verlängerung der Nutzung der Trauerhalle, je angefangene 15 Minuten	126,00
4.1.5	Kategorie B gem. § 35 Abs.2 der Friedhofsordnung / 30 Minuten	234,00
4.1.6	Kategorie B gem. § 35 Abs.2 der Friedhofsordnung / 60 Minuten	468,00
4.1.7	Kategorie B gem. § 35 Abs.2 der Friedhofsordnung / 90 Minuten	702,00
4.1.8	Kategorie B gem. § 35 Abs.2 der Friedhofsordnung, Verlängerung der Nutzung der Trauerhalle, je angefangene 15 Minuten	117,00
4.1.9	Kategorie C gem. § 35 Abs.3 der Friedhofsordnung / 30 Minuten	38,00
4.1.10	Kategorie C gem. § 35 Abs.3 der Friedhofsordnung / 60 Minuten	76,00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Euro
4.1.11	Kategorie C gem. § 35 Abs.3 der Friedhofsordnung / 90 Minuten	114,00
4.1.12	Kategorie C gem. § 35 Abs.3 der Friedhofsordnung, Verlängerung der Nutzung der Trauerhalle, je angefangene 15 Minuten	19,00
	Mit der Gebühr unter 4.1 sind abgegolten: <ul style="list-style-type: none"> - Benutzung des Totenhauses zur Aufbewahrung eines Sarges am Tag der Trauerfeier - Gestellung einer Grunddekoration mit Pflanzen auch künstlicher Natur und Kerzenleuchtern in der Trauerhalle nach örtlicher Gegebenheit - Gestellung eines Pultes oder Tisches - Nutzung der stadt eigenen Musikanlagen Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.	
4.2	Nutzung der Trauerhalle ohne Trauerfeier im Rahmen einer Beisetzung je 15 Minuten	
4.2.1	Kategorie A gem. § 35 Abs. 1 der Friedhofsordnung	126,00
4.2.2	Kategorie B gem. § 35 Abs. 2 der Friedhofsordnung	117,00
4.2.3	Kategorie C gem. § 35 Abs. 3 der Friedhofsordnung	19,00
4.3	Nutzung von sonstigen Räumen (Totenhäuser, Tiefkühlzellen und Ritusraum) als Nebenleistung zur Bestattung oder als Nebenleistung zur Nutzung der Trauerhalle	
4.3.1	Nutzung des Totenhauses zur Aufbewahrung eines Sarges je angefangenem Kalendertag mit einfacher Gestellung einer Grunddekoration nach örtlicher Gegebenheit	138,00
4.3.2	Unterstellung in eine Tiefkühlzelle/-raum je angefangenem Kalendertag	180,00
4.3.3	Benutzung eines Raumes für eine rituelle Waschung	193,00
4.4	Alleinige Nutzung von sonstigen Räumen (Totenhäuser, Tiefkühlzellen und Ritusraum)	
4.4.1	Nutzung des Totenhauses zur Aufbewahrung eines Sarges je angefangenem Kalendertag mit einfacher Gestellung einer Grunddekoration nach örtlicher Gegebenheit	138,00
4.4.2	Unterstellung in eine Tiefkühlzelle/-raum je angefangenem Kalendertag	180,00
4.4.3	Benutzung eines Raumes für eine rituelle Waschung	193,00
5.	Grabnutzungen	
5.1	Wahlgrabstätten (Nutzungsdauer für 25 Jahre – Ausnahme 5.1.1.4 und 5.1.1.5)	
5.1.1	Erdwahlgrabstätten	
5.1.1.1	Als Einzelwahlgrabstätte	1.751,00
5.1.1.2	Als Doppelwahlgrabstätte	2.803,00
5.1.1.3	Als Mehrfachgrabstätte, pro Einheit, zusätzlich zur Gebühr für eine Doppelwahlgrabstätte	1.328,00
5.1.1.4	Als ausgemauerte Erdwahlgrabstätte (Gruft) – ohne Aufbau – pro Einheit, zusätzlich zur Gebühr Erdwahlgrabstätte (Nutzungsdauer für 40 Jahre)	9.806,00
5.1.1.5	Als ausgemauerte Erdwahlgrabstätte (Gruft) – mit Aufbau – pro Einheit, zusätzlich zur Gebühr Erdwahlgrabstätte (Nutzungsdauer für 40 Jahre)	16.174,00
	Mit der Gebühr unter 5.1.1.4 und 5.1.1.5 sind abgegolten: <ul style="list-style-type: none"> - Zulassung der Ausmauerung für die Dauer von 40 Jahren - Beseitigung der Gruft Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Euro
5.1.1.6	Als Erdwahlgrabstätte im gärtnerbetreuten Grabfeld	1.436,00
5.1.1.7	Als Raseneinzelerdwahlgrabstätte	2.397,00
5.1.1.8	Als Rasendoppelerdwahlgrabstätte	4.222,00
5.1.2	Urnenwahlgrabstätten	
5.1.2.1	Als Urnenwahlgrabstätte für Beisetzungen in der Erde	1.698,00
5.1.2.2	Als Urnenkammer als Einzelgrabstätte	2.659,00
5.1.2.3	Als Urnenkammer als Doppelgrabstätte	4.361,00
5.1.2.4	Als Urnenkammer als Mehrfachgrabstätte, pro Einheit, zusätzlich zur Gebühr Urnenkammer als Doppelgrabstätte	1.702,00
5.1.2.5	Als Rasenurnenwahlgrabstätte mit zentraler Ablagemöglichkeit	1.341,00
5.1.2.6	Als Rasenurnenwahlgrabstätte mit individueller Ablagemöglichkeit	1.489,00
5.1.2.7	Als Urnenwahlgrabstätte im Trauerhain	1.404,00
5.1.2.8	Als Urnenwahlgrabstätte im Trauerwald	1.353,00
	Die Gebühr unter 5.1.2.8 beinhaltet ein Namensschild mit den Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen. Die Nichtinanspruchnahme dieses Schildes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.	
5.1.2.9	Als Familienurnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnen im gärtnerbetreuten Grabfeld	1.110,00
5.1.2.10	Als Partnerurnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen im gärtnerbetreuten Grabfeld	969,00
5.1.2.11	Als Einzelurnenwahlgrabstätte für 1 Urne im gärtnerbetreuten Grabfeld	910,00
5.2	Reihengrabstätten (Nutzungsdauer für 20 Jahre – Ausnahme 5.2.1.2 und 5.2.1.3)	
5.2.1	Erdreihengrabstätten	
5.2.1.1	Als Erdreihengrabstätte	1.117,00
5.2.1.2	Als Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungsdauer für 15 Jahre)	350,00
5.2.1.3	Als Reihengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte für Nicht-Bestattungspflichtige (Nutzungsdauer für 15 Jahre)	217,00
5.2.1.4	Als Rasenerdreihengrabstätte	1.703,00
5.2.1.5	Als Erdreihengrabstätte im gärtnerbetreuten Grabfeld	1.048,00
5.2.2	Urnenreihengrabstätten	
5.2.2.1	Als Urnenreihengrabstätte für Beisetzungen in der Erde	435,00
5.2.2.2	Als Rasenurnenreihengrabstätte	932,00
5.2.2.3	Als Urnenreihengrabstätte im Trauerhain	1.015,00
	Die Gebühr unter 5.2.2.3 beinhaltet ein Namensschild mit den Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen. Die Nichtinanspruchnahme dieses Schildes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.	
5.2.2.4	Als Urnenreihengrabstätte im gärtnerbetreuten Grabfeld	737,00
5.3	Verlängerung und Vorauserwerb von Nutzungsrechten	
	Die Gebühr beträgt für jedes Jahr bei:	
	a) Erdwahlgrabstätten	
	- als Einzelwahlgrabstätte	70,04
	- als Doppelwahlgrabstätte	112,12
	- als Mehrfachgrabstätte, pro Einheit, zusätzlich zur Gebühr für eine Doppelwahlgrabstätte	53,12
	- als ausgemauerte Erdwahlgrabstätte (Grufft) – ohne Aufbau, zusätzlich zur Gebühr Erdwahlgrabstätte	245,15
	- als ausgemauerte Erdwahlgrabstätte (Grufft) – mit Aufbau, zusätzlich zur Gebühr Erdwahlgrabstätte	404,35
	- als Erdwahlgrabstätte im gärtnerbetreuten Grabfeld	57,44
	- als Raseneinzelerdwahlgrabstätte	95,88
	- als Rasendoppelerdwahlgrabstätte	168,88

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Euro
	b) Urnenwahlgrabstätten	
	- als Urnenwahlgrabstätte für Beisetzungen in der Erde	67,92
	- Urnenkammer als Einzelgrabstätte	106,36
	- Urnenkammer als Doppelgrabstätte	174,44
	- Urnenkammer als Mehrfachgrabstätte, pro Einheit, zusätzlich zur Gebühr für eine Urnenkammer als Doppelgrabstätte	68,08
	- als Rasenurnenwahlgrabstätte mit zentraler Ablagemöglichkeit	53,64
	- als Rasenurnenwahlgrabstätte mit individueller Ablagemöglichkeit	59,56
	- als Urnenwahlgrabstätte im Trauerhain	56,16
	- als Urnenwahlgrabstätte im Trauerwald	54,12
	- als Familienurnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnen im gärtnerbetreuten Grabfeld	44,40
	- als Partnerurnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen im gärtnerbetreuten Grabfeld	38,76
	- als Einzelurnenwahlgrabstätte für 1 Urne im gärtnerbetreuten Grabfeld	36,40

Umlegungsverfahren Nr. 213 – Nördlich Dieburger Straße

Bekanntmachung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung nach § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemarkung: Fechenheim (492)

Ordnungsnummern: 1, 22.1 und 22.2

Die Vorwegnahme der Entscheidung vom 29.11.2022 nach § 76 BauGB für die oben genannten Ordnungsnummern ist am 13.12.2022 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die in der Vorwegnahme der Entscheidung festgesetzten Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main (Stadtvermessungsamt – Umlegungsstelle) erhoben werden.

Der Magistrat
Stadtvermessungsamt
- Umlegungsstelle -

Allgemeinverfügung

Gemäß §§ 1, 2, 6 und 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom (GVBl.I, 2005 S. 14 vom 25.01.2005), in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Frankfurt am Main, Der Magistrat, folgende Verfügung:

In der Silvesternacht 2022 / 2023

gelten in der Zeit

von 31.12.2022, 21:00 Uhr bis 01.01.2023, 03:00 Uhr

für den aus dem anliegenden Plan im Detail ersichtlichen räumlichen Bereich in Frankfurt am Main bestehend aus:

- **der Brücke Eiserner Steg einschließlich beider vorgelagerter Brückenköpfe,** gelten folgende Regelungen für Besucher dieses Bereichs
 - a) Das Mitführen von Feuerwerk der Kategorie F2 und höher, sowie pyrotechnische Gegenstände der Kategorie T1 und T2 (siehe § 3a Sprengstoffgesetz) ist untersagt.
 - b) Das Mitführen von Tragebehältnissen (wie Rucksäcke, Taschen, Beutel, Tüten, etc.) mit einem Fassungsvermögen von mehr als drei Litern ist untersagt.

Von diesen Verboten können die polizeilichen Einsatzkräfte vor Ort in besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere dem Transport von medizinisch notwendigen Gegenständen, Befreiungen gewähren.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Für den Fall der Zuwiderhandlung wird gemäß § 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 69 und § 72 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HVwVG) die Wegnahme nach § 77 HVwVG des nicht zulässigen Gegenstandes angedroht.

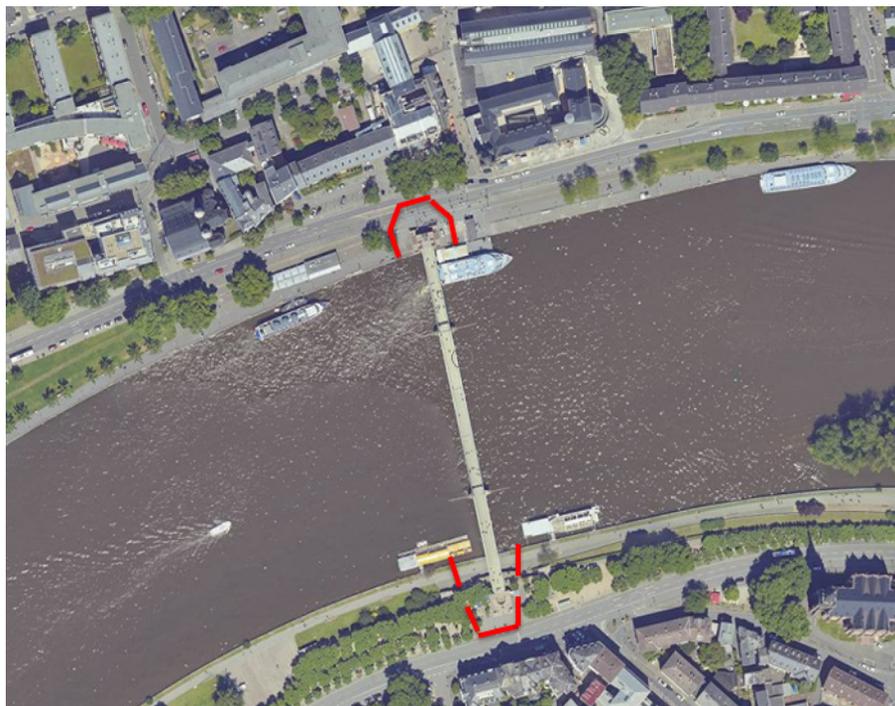
Andere gesetzliche Verbote, insbesondere des Jugendschutzgesetzes und des Sprengstoffrechts, bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main in Kraft.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann beim Empfang des Ordnungsamtes, Kleyerstraße 86, 60326 Frankfurt am Main, eingesehen werden.

Frankfurt am Main, den 15.12.2022

Annette Rinn
(Stadträtin)



Kommunale Ausländer- und Ausländerinnenvertretung

Einladung zur 17. öffentlichen, ordentlichen Plenarsitzung der Kommunalen Ausländer- und Ausländerinnenvertretung am

Montag, dem 16.01.2023, um 18.00 Uhr
im Plenarsaal der Stadtverordnetenversammlung,
Rathaus/Römer, Römerberg 23,
60311 Frankfurt am Main

Bitte beachten Sie die aktuellen Hygieneregeln.

TAGESORDNUNG I:

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung und Begrüßung 2. Gäste: Dezernentin Annette Rinn und Ordnungsamtsleiterin Karin Müller 3. Genehmigung der Tagesordnung 4. Genehmigung der Niederschriften vom 05.09., 26.09.2022, 31.10.2022 und 28.11.2022 (Hinweis: Die Niederschriften vom 31.10.2022 und 28.11.2022 werden nachgereicht!) 5. Berichte aus den Gremien 6. Informationen des Vorsitzenden 7. Haushaltsplan der KAV 8. Anträge 8.1 Bekenntnis zur paritätischen Besetzung des Präsidiums der Kommunale AusländerInnenvertretung der Stadt Frankfurt am Main 8.2 Vorbereitung auf das kommende Recht zur doppelten Staatsbürgerschaft | <ol style="list-style-type: none"> 8.3 Aktualisierung der FAQ der Ausländerbehörde 8.4 Einsatz einer Task Force Gruppe bei der Ausländerbehörde – Notwendiger denn je! 8.5 Digitalisierung in der Ausländerbehörde voranbringen 8.6 Ausländeramt – Ihre Meinung ist uns wichtig 8.7 „Leichte Sprache“ in der Stadtverwaltung 8.8 Sensibilisierung des Krankenhauspersonals 8.9 Willkommensportal für zugewanderte Arbeitssuchende 8.10 Runder Tisch zum Thema „MINT“ 8.11 Großfleischereien: Arbeitsmigrantinnen und -migranten werden weiterhin ausgebeutet 8.12 Sichtbarkeit von Taxi-Haltestellen 8.13 Mentoringprogramm für ökonomische Bildung 9. Diskussion über die Antidiskriminierungsarbeit der KAV 10. Benennung eines Sonderbeauftragten der KAV für Antidiskriminierung 11. Bürgerfragestunde 12. Fragestunde 13. Aktuelle Stunde 14. Verschiedenes |
|---|---|

gez. Jumas Medoff
Vorsitzender der KAV

VEBEG GmbH – Verkauf von Fahrzeugen –

Aus Beständen der Stadt Frankfurt, Jugend- und Sozialamt verkaufen wir:

Los-Nr.: Bezeichnung:
2301220.010 Pkw Opel Combo C 1,6 CNG

Gebote können ausschließlich **online** abgegeben werden.

VEBEG GmbH
Rödelheimer Bahnweg 23
60489 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 75 897 312
Telefax: 069 / 75 897 479
E-Mail: mail@vebeg.de

VEBEG GmbH

Impressum

Herausgeber: Magistrat der Stadt Frankfurt am Main.
Redaktion: Hauptamt und Stadtmarketing, Römerberg 32, 60311 Frankfurt am Main, Susana Pletz, Telefon: 069 / 212 - 35 674, E-Mail: amtsblatt@stadt-frankfurt.de, Internet: www.frankfurt.de. Herstellung, Druck und Abonnementverwaltung: LINUS WITTICH Medien KG, Industriestraße 9 - 11, 36358 Herbstein. Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 104 Euro (inkl. 7 % MwSt.). Einzelbezug: 2 Euro zzgl. 1,45 Euro Versandkosten, über Hauptamt und Stadtmarketing (Adresse siehe Redaktion). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen voraus zum 1. Juli oder 1. Januar jeden Jahres, über Hauptamt und Stadtmarketing. Anschriftenänderung, Reklamation und sonstige Änderung an den Bezieherdaten: über Hauptamt und Stadtmarketing; Neubestellung jederzeit möglich, über Hauptamt und Stadtmarketing. Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils mittwochs 10.00 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

<p>┌</p> <p>(Anschriftenfeld)</p> <p>└</p>	<p>┌</p> <p>Stadt Frankfurt am Main – Hauptamt und Stadtmarketing</p> <p>60021 Frankfurt, Postfach 102121 – 4811 –</p> <p>└</p>
--	---



Inhalt

- Jahresbotschaft 2022
(Seite 1725)
- Nachruf
Stadtrat a. D., Hartmut Daubert
(Seite 1726)
- Öffentliche Sitzungen
der Ortsbeiräte
(Seite 1727 bis 1729)
- Öffentliche Ausschreibungen
(Seite 1730 bis 1744)
- Friedhofsordnung der Stadt
Frankfurt am Main
(Seite 1745 bis 1759)
- Friedhofs- und Bestattungsgebührenord-
nung der Stadt Frankfurt am Main
(Seite 1760 bis 1765)
- Umlegungsverfahren Nr. 213 –
Nördlich Dieburger Straße
(Seite 1765)
- Allgemeinverfügung
In der Silvesternacht 2022 / 2023
(Seite 1766)
- Kommunale Ausländer- und
Ausländerinnenvertretung
(Seite 1767)
- VEBEG GmbH
– Verkauf von Fahrzeugen –
(Seite 1767)